

Wolf-Dieter Narr und Dirk Vogelskamp, Der Mord in Dessau im Schoß der Polizei – mit gerichtlichen Nachspielen: Oder: warum Oury Jalloh aus Sierra Leone am 7. Januar 2005 polizeiverwahrt verbrannte – Darstellung, Analyse, Konsequenzen eines aufhaltsamen Strafverfahrens nach der 2. Etappe (Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie, 2010).

Wolf-Dieter Narr / Dirk Vogelskamp

Der Mord in Dessau im Schoß der Polizei – mit gerichtlichen Nachspielen

Oder: Warum Oury Jalloh aus Sierra Leone
am 7. Januar 2005 polizeiverwahrt verbrannte –
Darstellung, Analyse, Konsequenzen
eines aufhaltsamen Strafverfahrens nach der 2. Etappe



■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.

IMPRESSUM

■ Komitee für Grundrechte und Demokratie

Aquinostraße 7-11

50670 Köln

Tel. 0221 - 97269 -30 - Fax: 0221 - 97269 -31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

Text und Redaktion:

Wolf-Dieter Narr, Dirk Vogelskamp

Foto: Fadl/Umbruch Bildarchiv

Presserechtlich verantwortlich:

Dirk Vogelskamp, Köln

Druck: hbo-druck, Einhausen

1. Auflage: Juni 2010

gedruckt auf alterungsbeständigem Offsetpapier aus 100% Altpapier

ISBN: 978-3-88906-133-1

**Der Mord in Dessau
im Schoß der Polizei –
mit gerichtlichen Nachspielen**

Inhaltsangabe

Vorwort	7
I. Das Verfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau 2007/2008	9
Von Dessau lernen	9
Ein Prozess der Polizei	10
II. Polizei blockiert ein „rechtsstaatliches Verfahren“ – die mündliche Urteilsbegründung der 6. Strafkammer am 8. Dezember 2008	14
III. Stationen polizeilichen Zwangs – die 6. Strafkammer hat rasch Disziplin gelernt	16
1. Station: Wie alles anfang	17
2. Station: Oury Jalloh verliert seine Freiheit. Er wird zu einem Objekt der Polizei.	18
3. Station: Oury Jalloh wird von einem erprobten Polizeiarzt als „gewahrsamstauglich“ befunden.	20
4. Station: Die Arroganz institutionalisierter und habitualisierter Gewalt führt zur normalen Katastrophe.	23
Keine Station mehr, in der Oury Jalloh wenigstens noch als lebendes Objekt eine Rolle spielte.	29
IV. Konstruktionselemente gerichtlicher Wahrheit mit ihrem Freund und Helfer der Polizei	36
1. Zur Grammatik des Gerichts	36
2. Die 6. Strafkammer als Evaluierungsstudio	38
3. Variation zum Thema: Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuld	40

- | | |
|---|----|
| 4. Wie kann die (empirische) Wahrheit eines Vorgangs, hier der Verbrennungstod Oury Jallohs, so zeitverschüttet werden, dass selbst im besten Falle, genaue Erinnerungen verschwimmen und verschwinden? | 42 |
| 5. Lücken, die schrien, könnten sie denn | 43 |
| 6. Aus der Fülle der Fahrlässigkeiten, so dieser Ausdruck angemessen ist, erwächst ein institutionalisiertes System, das immer wieder tödliche Resultate erzeugen kann. | 51 |
| 7. Der Punkt auf dem I gerichtlich bestätigter Fahrlässigkeiten | 53 |
| 8. Der strukturelle Mord an Oury Jalloh am 7. Januar 2005 | 55 |

V. Der Kontext ist lebendig noch, aus dem das kroch 58

Kleine Nachschrift im April 2010 66

Von Dessau nach Magdeburg 66

Die Verengung der Magdeburger Perspektive durch den BGH (und damit seiner Urteilsfähigkeit) 67

Das Urteil des BGH vom 7. Januar 2010 68

Verurteilung eines Polizeibeamten oder der (Dessauer) Polizei mit Folgen für die einzelnen – verkürzte abschließende Reflexion 70

Dringende Bitte an die Bürgerinnen und Bürger von Dessau-Roßlau 73

Vorwort¹

Am 7. Januar 2005 verbrennt Oury Jalloh an einem der „sichersten“ Ort der Welt: an Hand- und Fußgelenken verankert im Gewahrsam inmitten des Dessauer Polizeireviere. Nach einem spät eröffneten, sich 1½ Jahre hinziehenden Verfahren vor dem 4. Strafsenat des Landgerichts Dessau-Roßlau werden zwei Polizeibeamte aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Sie waren als unachtsame Verbrennungsbeteiligte von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden. Die Anklagen lauteten auf „Körperverletzung im Amt mit Todesfolge“ und auf „fahrlässige Tötung“. Gegen das Urteil legten die Staatsanwaltschaft und die Vertreter der Nebenklage beim Bundesgerichtshof (BGH) Revision ein. Sie waren am 7. Januar 2010 in Graden erfolgreich. Der 4. Strafsenat des BGH entschied:

„1. Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger wird das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 8. Dezember 2008, soweit es den Angeklagten betrifft, mit den Feststellungen aufgehoben.

2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine als Schwurgericht zuständige Strafkammer des Landgerichts Magdeburg zurückverwiesen.“²

Schon bevor die Revisionsklage mit weitgehendem Erfolg eingereicht wurde, hatten wir uns vom Komitee für Grundrechte und Demokratie entschlossen, über Verfahren und Urteil des Dessauer Landgerichts und über die Polizei als Behörde und als Kollektiv von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vergleichsweise ausführlich zu berichten.³ Die Polizei war im Verfahren omnipräsent. Ihrethalben kam Oury Jalloh zu Tode, wie immer der Ablauf im einzelnen 2007/08 vom Dessauer Landgericht rekonstruiert worden ist oder vom Schwurgericht zu Magdeburg 2010 (und 2011?) nachgestellt werden wird. In allen einzelnen Schritten von seiner Inhaftnahme bis zu seinem weggeflamten letzten Atemzug. Die Polizei beherrschte sichtlich das Verfahren, während das Gericht über den „Fall“ brütete. Im Gebäude. In der kontrollierenden Präsenz des Zugangs und des Abgangs auf allen Stockwerken. Im Verhandlungssaal, auch wenn sie sich dort anders als die Justizpolizei in zivil kleidete. Das Gericht, die Ankläger und Verteidiger hatten es nahezu ohne Ausnahme mit der Polizei zu tun. Aussagen einer Polizeibeamtin fundierten bereits die staatsanwaltliche Klageschrift am meisten.

Eine, jedenfalls von den Befragungen vor dem Gericht nicht sortierbare Melange aus polizeilich dominierender Dichtung und polizeilich missachteter Wahrheit machten den Stoff und seine immer erneut verdrehten Darbietung der aufwändigen Sitzungen aus. Die in ihren einzelnen Repräsentanten kollektiv vereinigte Polizei gab dem urteilslosen Urteil seine nichtssagende Kontur.

Kurzum, dieser *Polizeiprozess*, wenn's denn je einen gab, muss dargestellt werden, was immer bei der Fortsetzung des Verfahrens später herauskommen sollte. Die Polizei agierte doppelt: als das Subjekt und als das Objekt zugleich. Insofern spiegelte das Verfahren vor dem Landgericht, jenseits seines zurecht bestrittenen und aufgehobenen Urteils, das was und warum es geschehen ist, getreuer als jede spätere Revision dies vermag. Darum darf man sich den Blick nicht durch die weitere Verfahrensgeschichte und das, was sie bringen mag, verstellen lassen. Zum einen, weil nur so den komplexen und komplizierten Ursachen nahe gekommen werden kann, die Oury Jallohs Tod bewirkten. Zum anderen, weil nur die genaue Beobachtung und Analyse einer Polizei in Aktion beispielhaft herausfinden und belegen kann, wie sehr die Polizei als Institution in all ihren Funktionären in einem menschenrechtlich nicht in Frage gestellten, sondern schon immer vorausgesetzten Anspruch legitimen Gewaltmonopols institutionell missbrauchsoffen wirkt. Darum kann sie auch die vorherrschenden Vorurteile ihres überwiegenden gesellschaftlichen Kontextes mit tödlicher Tatkraft widergeben.

Wir hatten unseren Bericht über ‚Dessau‘ 2005 - 2008 schon zur Osterzeit 2009 nahezu fertig gestellt. Wir legen nun das seinerzeitige Manuskript vor, das wir ein Jahr später überarbeitet haben. Selbstverständlich werden im Lichte der Revisionsklagen und des BGH-Urteils zusätzliche Aspekte beachtet. In einem Nachwort werden wir außerdem das Urteil des BGH in der Sache und im Verfahren bedenken. Der Neuverhandlung in Magdeburg können wir nicht vorgreifen. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass das Magdeburger Strafgericht aus einem dreifachen Grund nicht in der Lage sein wird, das in Dessau versäumte Verfahren wieder gut zu machen, von der nicht wieder gut zu machenden Hauptsache, dem vernichteten Leben Oury Jallohs nicht zu schweigen. Zum einen ist jetzt über ein halbes Jahrzehnt seit dem Tod Oury Jallohs vergangen. ‚Objektive‘ Quellen wie subjektive sind versiegt oder durch seitherige Geschehnisse verschüttet. Kein Grund spricht

dafür, warum den Lügengeschpinsten, gesponnen vom polizeilich apologetisch aggressiven ‚Gemeingeist‘, die Fäden ausgegangen sein sollten. Zum anderen aber ist die Perspektive, die der BGH vorgegeben hat, so eng und exklusiv individualistisch, dass nur Gläubige eng rechtsstaatlicher Verfahrensweisen hoffen können.⁴ Zum dritten ist es die schon in der ersten Anklageschrift und dem ersten Prozess wiederholte Krux deutscher Strafverfahren, dass sie Anklage und mögliche „Schuld“ in aller Regel durchgehend methodisch und material individualisierend zuspitzen. Nur potentielle Täterinnen und Täter machen die Straf(fälligkeits)geschichte. Das Wahrheitskonstrukt, das die Strafprozesse und den Strafvollzug trägt. Sie werden in ihrer begründeten Legitimität und in ihrer Wirkungslegitimation nicht mehr in Frage gestellt. Diese Kunst individualisierender Zurechnung und Zuspitzung wird in der vom BGH vorgegebenen Fortsetzung des Verfahrens fortgetrieben werden. Dadurch werden aber der Nährboden (breeding ground) des Tods von Oury Jalloh und seine kollektive polizeiliche und politische Produktion vollends „strikt rechtsstaatlich“ ausgespart. „Rechtsstaatlich“ geht es ums Recht. Aber dieses Recht, durch das „Gewalten“ teilende und zusammenführende System entstanden, hat in der Regel die Funktion, die bestehenden Institutionen zu schützen. Mit an erster Stelle gilt der Schutzauftrag der Polizei und allgemein geteilten Vorurteilen. Im gegebenen Fall sind die Vorurteile Gesetz geworden, gerichtet gegen „Ausländer“, darunter Asyl Suchende, und, typischer Weise, als „illegal“ bezeichnete und entrechtete Personen.

I. Das Verfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau 2007/2008

„Polizeiarbeit dient – wie Justizgewährung – der Verwirklichung der Verfassung.“ (Handbuch des Polizeirechts, hrsg. von Hans Lisken und Erhard Denninger, München, 4. Auflage 2007, S. 70)

Von Dessau lernen

Ein Curriculum des Todes und seiner polizeilich/justiziellen Bewältigung:

7. Januar 2005:

Oury Jalloh verbrennt an Händen und Füßen fixiert in der Zelle 5 des tiefgeschossigen Gewahrsamtrakts der zentralen Polizeidienststelle Dessaus.

6. Mai 2005:

Die Staatsanwaltschaft Dessau erhebt gegen die Polizeibeamten S. und M. Anklage auf unterlassene Hilfeleistung und mangelnde Sorgfalt.

27. März 2007:

Die 6. große Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau als Schwurgericht eröffnet das Verfahren gegen die Polizeibeamten S. und M.

8. Dezember 2008:

Nach 58. Sitzungstagen verkündet die 6. Strafkammer durch den Leitenden Richter, Manfred Steinhoff, das Urteil.

2. März 2009:

Das Urteil wird in seiner gültigen schriftlichen Fassung veröffentlicht.

Ein Prozess der Polizei

Das Verfahren beginnt und endet wie (fast) alle Prozesse, in denen unmittelbar Angehörige der Polizei, mittelbar die Polizei als Institution zum Objekt der Anklage werden. Das „Objekt“ entzieht sich als eine Vielheit von Subjekten. So die Polizei nicht selbst zum Kläger wird, entzieht sie sich der Anklage. Äußerstenfalls werden Fehler einzelner Polizeiangehöriger – als Zivilisten in Uniform sozusagen – eingeräumt. Das findet selten statt. Die Polizei als Institution geht in jedem Fall wie ein Phönix aus dem meist allenfalls glimmenden Feuer der Anklage hervor. Die Perversion vom Objekt zum Subjekt einer Behörde ohne Schuld und Fehl erfolgt in mehrfacher Weise.

Zum ersten: Die Polizei wird nicht zum Gegenstand der Anklage. Das ist strafrechtlich und strafprozessual üblich. Die Anklage gilt nicht der Institution. Fast alle Indizien sprächen dafür. Eine Reihe institutioneller Fahrlässigkeiten, von den Beamtinnen und Beamten habitualisiert, die der Prozess aufdeckt, erklären den Feuertod eines Menschen mitten im „Herzen“ der Polizei plausibel. Die einzelnen Indizien verweisen trotz verbleibender klei-

ner Sprünge auf einander. Sie stimmen im Gesamt und als Gesamt zusammen.

Zum zweiten: Für die Ermittlungen wird von den Polizeien und Staatsanwaltschaften im überörtlichen Verbund viel Zeit verschenkt. Das Verfahren wird erst über zwei Jahre nach dem polizeilich bewirkten Tod eröffnet.

Zum dritten: Die Polizei ist beim Verfahren in unterschiedlichen Funktionen vor Ort überall. Sie wird vertreten durch die Angeklagten. Es sind Polizeibeamte. Fast alle Zeuginnen und Zeugen sind Angehörige der Polizei. Die meisten Sachverständigen sind polizeigebunden, vor allem der als gutachterlicher Zeuge herangezogene Arzt. Durch die Gerichtspolizei ergänzt, kontrollieren Polizisten das Gerichtsgebäude und den Gerichtssaal. Außen rundum. Innen. An den Türen. Im Saal. Auf allen Stockwerken. Sie fungieren als Gesprächspartner der Zeugen und der Angeklagten während der Pausen. Diese Räume innerhalb und außerhalb des Gebäudes sind nur der Polizei oder von ihr akzeptierten Personen zugänglich. Ein polizeibesetztes, ein polizeidurchsetztes Gericht!

Zum vierten: Die Polizei tritt überwiegend auch in der verhandelten Substanz in Erscheinung. Durch Erklärungen der polizeilichen Leitung zum Verfahren und die Äußerungen der Polizeizeugen und Polizeisachverständigen im Verfahren. Diese Äußerungen ähneln im Fortschritt des Verfahrens und seiner „Erkenntnisse“ der sagenumwobenen Echternacher Springprozession. Zwei Schritte zur genaueren Erkenntnis der Umstände hin, drei Schritte zurück. Diese heben die früheren Einlassungen derselben oder anderer Polizeibeamter auf. Den schlingernden Verhandlungen schienen die Kammer und ihr Vorsitzender ausgesetzt. Sie strampelten, zuweilen ungebärdig und aggressiv, sie steuerten nicht. Der dichte Nebel lichtete sich nicht.

Umso mehr überraschte die mündliche Urteilsverkündung der 6. Strafkammer durch ihren Vorsitzenden Richter Steinhoff. Er sprach die beiden Angeklagten frei. Er tat dies ausdrücklich nicht, weil im Verfahren ein überzeugender Beweis ihrer Unschuld gelungen sei. Vielmehr seien sie frei zu sprechen, weil der Prozess infolge der polizeilich gewebten Lügengespinnste zu einer rechtsstaatlichen Farce entartet sei. Ein Urteil aufgrund verlässlicher Informationen und belegter Indizien sei nicht möglich. Also seien die beiden Angeklagten frei zu sprechen.

Alle durch den Tod gedämpfte Freude, es gäbe noch Richter und Gerichte in diesem Lande, die sich trauten, einer anderen Instanz des staatlichen Gewaltmonopols kritisch am Zeug zu flicken, wich jäh anlässlich der schriftlich nachgereichten Urteilsbegründung am 2. März 2009. Es lebe die Polizei, auch wenn das Recht zugrunde geht! Wie wenn binnen eines Vierteljahres durch den Mund eines Richters zwei verschiedene Zungen sprächen. Am 8. Dezember 2008 war die 6. Strafkammer durch ihren Vorsitzenden als harsche Kritikerin der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Einzelnen und der Polizei im Allgemeinen aufgetreten. Die Polizeileute hätten in ihrer Hauptaufgabe grob versagt, dem Rechtsstaat und damit dem Volk zu dienen. Am 2. März 2009 treten Strafkammer und ihr Vorsitzender Richter unter dem Gewand unabhängiger Justiz auf. Sie akklamiert dem polizeilich aufgeführten Märchenstück. Indem sie die polizeilichen Zeuginnen und Zeugen und ihre Aussagen Revue passieren lässt, leiert die 6. Strafkammer ihren Refrain: „glaubhaft“, „glaubhaft“, „glaubhaft“ (nur zwei Unglaubwürdige entdeckt sie. Die Zeugen der Anklage vor allem. Sie werden nicht refrainartig entschuldigt).

Der Widerspruch im Gericht, verkörpert in der Person des Vorsitzenden Richters Steinhoff, verlangt wenigstens analytisch nachvollzogen zu werden. Nicht als ein psychologischer Vorgang, sondern als ein institutioneller (und von institutionellen Gegebenheiten und Anforderungen her psychisch bewirkter). Wie kommt es, dass die kritikempfindliche Polizei in der Lage ist, sich die Justiz zu funktionalisieren? Vor allem aber: Was verbergen Polizei und Gericht? Wie ist es möglich, dass sie vom weißen Legitimationstuch „Rechtsstaat“ verhüllt werden? Auf welche weiteren Zusammenhänge der Realverfassung in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik weisen die allgemein hingenommenen Verbergungen? Was decken sie ungewollt auf?

Selbst wenn diese Fragen nach der Polizei-, Justiz-, der Landes- und Bundesverfassung samt ihren politischen Kulturen nicht drängten, die zu Tod gebrachte Person Oury Jallohs nötigte dazu, sich mit diesem Urteil und seiner Begründung zu befassen. Ist es ein Zufall, dass das Matratzenfeuer in Zelle 5 einen jungen Mann aus Sierra Leone hingerafft hat? Selbst wenn diese Frage mit „Ja“, beantwortet werden könnte, bliebe das Geschehen am 7. Januar 2005 – und bleiben vorhergehende Polizei- und Gerichtserlebnisse Oury Jallohs symptomatisch für das lockere Gewaltspiel der Polizei mit ihren bürgerlichen ‚Objekten‘. Dass es Oury Jalloh getroffen hat, ist indes

kein Zufall. In polizeilichem Gewahrsam verbrennen nicht alltäglich Leute. In der Bundesrepublik ist es jedoch üblich, die restriktiven Rechte von Ausländern, solchen zumal, die vergeblich Asyl gesucht haben, und solchen, die schwarz sind, besonders bürokratisch harsch zu verwirklichen.

Darum ist das Motto ernst zu nehmen, das dem „Handbuch des Polizeirechts“ entnommen wurde, herausgegeben vom verstorbenen Polizeipräsidenten a.D. Hans Lisken und vom emeritierten Professor des öffentlichen Rechts Erhard Denninger in der 4. Auflage 2007. „Polizeiarbeit dient – wie Justizgewährung – der Verwirklichung der Verfassung.“ Wie spiegelt sich die Verfassung des Grundgesetzes in der Polizeiarbeit und der der „Justizgewährung“? Was bedeutet es, dass der gewählte Zwischentitel: „Der Prozess der Polizei“ im Sinne des Genitivus subjectivus und des Genitivus objectivus auszulegen ist? Ein Prozess, den die Polizei als Akteurin führt. Ein Prozess, in dem die Polizei als angeklagtes ‚Objekt‘ fungiert. Darum musste das Gericht schließlich umfallen. In den Gazetten war von einer Probe des Rechtsstaats die Rede (von der Mitteldeutschen bis zur Süddeutschen Zeitung). Keine hatte und hat offenbar die Traute, ihrem aufklärerischen Auftrag gemäß auszusagen, dass Gericht und Polizei ihren Aufgaben nicht gewachsen waren. Und wie steht es mit dem Wahrheitsanspruch, dem maßstäblich Strafverfahren genügen sollen? Welcher „Wahrheit“ dienen Gerichte? Welcher Wahrheit hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau in den Jahren 2007 bis 2009 Rechnung getragen?

Wir, die wir diesen Verfahrensbericht schreiben, haben den Prozess von Anfang an verfolgt. Wir waren an einem Dutzend Gerichtstagen in Dessau präsent. Wir haben am Beginn, mitten im Verfahren und am Ende des Prozesses zugehört und zugehört. Wir haben außerdem zahlreiche Gespräche geführt. Mit Freunden und Bekannten Oury Jallohs, mit manchen Dessauern, mit der Anwältin und den Anwälten der Nebenklage vor allem. Menschenrechtlich-demokratisch engagiert nehmen wir menschenrechtlich demokratische Normen und Formen unverkürzt ernst. Die Probe eines demokratisch menschenrechtlich fundierten Rechtsstaats wird am Umgang mit Personen, die in Not sind, bestanden oder nicht.

Darauf werden wir in unserem Schlusswort zurückkommen. Zunächst verfährt die Darstellung vom eher Besonderen, dem gerichtlichen Verfahren und Argumentieren, zum eher Allgemeinen, zur Verfassungsfrage. Dessau am 7. Januar 2005 samt polizeilichem und justiziellen Verhalten werden,

mit Immanuel Kant gesprochen, zu Probierteinen bundesdeutscher „Wahrheit“.

II. Polizei blockiert ein „rechtsstaatliches Verfahren“ – die mündliche Urteilsbegründung der 6. Strafkammer am 8. Dezember 2008

„Diese Kammer ist gehalten“, so sinngemäß einer der letzten Sätze des Vorsitzenden Richters, Manfred Steinhoff, am späten Nachmittag des 8. Dezember 2008 gegen 18 Uhr im Gerichtssaal des Landgerichts Dessau-Roßlau, „diese Kammer ist gehalten, im Namen des Volkes zuzugeben, dass sie nichts zur Wahrheit beitragen kann“. ⁵

Zuvor wurde ab 9.40 Uhr plädiert: zuerst von Oberstaatsanwalt Preissner; danach von Rechtsanwältin Götz und den Rechtsanwälten von Klinggräff und Isensee als Vertreterin bzw. Vertreter von Nebenklägerin und Nebenklägern; schließlich von den Verteidigern der beiden Angeklagten, den Rechtsanwälten Teuchter und Tamoschus.

Um 16.45 Uhr hob Vorsitzender Richter Steinhoff an, das Urteil der Kammer zu verkünden. Es lautete „Freispruch“. Unruhe. Proteste, Geschrei vor allem derjenigen, die Oury Jalloh kannten. Ihnen erscheint sein Schicksal wie das eigene. „Tumult“ hat es Jörg Schindler in der „Frankfurter Rundschau“ genannt“. Richter Steinhoff ermahnte zwar, alle sollten warten. Dann sahen sie das Urteil in der vom Gericht gewollten Perspektive. Indes vergebens. Auf die Nebenklägerin, Oury Jallohs weinend verhüllte Mutter, und auf die Nebenkläger, die alle anderen ohne Verfahren repräsentierten, die in Deutschland als diskriminierte Fremde leben, auf die ungleich den deutschen Staatsangehörigen Betroffenen nahm der noch ausgelegte Urteilspruch keine Rücksicht. Hier mangelte es an dem, was Rechtsanwalt von Klinggräff in seinem Plädoyer hervorgehoben hat. Dass dank der in der Regel stumm und verstummt teilnehmenden Freundinnen und Freunde Oury Jallohs ab und an „emotionale Elemente eine Rolle gespielt“ hätten. „Das ist doch Rassismus!“, dieser Ruf – an einem der ersten Tage des Verfahrens von den Wänden des Gerichtssaals zurückgeworfen, blieb wie eine unsichtbare Wortfahne hängen. Der Sachverhalt massiver Vorurteile und seine Rolle am 7. Januar 2005, in den Zeugenaussagen gegenwärtig, blieb im Urteil stumm. Die Rechtsanwältin Goetz kam darauf als einem zentralen

Aspekt in ihrem Schlussplädoyer zu sprechen.

Fast eine Stunde wogte das erregte Hin und Her. Richter Steinhoff als ruhiger, als mäßigender, als die Polizei am Eingreifen hindernder Fels in der freilich nicht allzu gewaltig aufschäumenden Brandung.

17.30 Uhr war es so weit. Nicht systematisch entwickelt, wenngleich hier oder dort mit Beispielen aus dem Verfahren assoziativ bespickt, hob der Vorsitzende Richter Steinhoff zu einer Standpauke an. Sie galt dem Verfahren insgesamt. Kritisch zerferzte Steinhoff das Verfahren von den zögerlichen Ermittlungen an. Die Staatsanwaltschaft wurde nicht ausgelassen. Die Führung der Dessauer Polizei wurde gerügt. Vor allem aber paukte Steinhoff heraus, dass nahezu ohne Ausnahme alle Zeuginnen und Zeugen aus dem polizeilichen Umfeld Dessaus ein Verfahren unmöglich gemacht haben, das Licht ins Handlungs- und Umständedunkel vom 7. Januar 2005 zu bringen suchte. Den Rationalisierungs- und Täuschungsqualm zu zerstreuen, erwies sich als unmöglich. Die Ursachen des tödlichen Qualms herauszufinden, konnte gegen das beredte Schweigen der Polizei en bloc nicht gelingen.

Also das mündlich vorgetragene Urteil und seine Gründe: In Sachen des Mitangeklagten M. sei der umstrittene Sachverhalt vergleichsweise einfach. M. wurde angeklagt, das Feuerzeug nicht vorweg bei seiner Körper- und Kleidungskontrolle gefunden zu haben. Auch das Gericht nahm an, mit diesem habe Oury Jalloh selbst die Matratze zum tödlichen Brand angezündet. Schon in Sachen des Hauptangeklagten verschwämmen die Geschehensabläufe. Klar sei immerhin: es habe an einer „durchgehenden Überprüfung des Gefesselten“ gemangelt. Das Verhalten des Angeklagten S. verbleibe indes im sumpfigen Status der „Wahrscheinlichkeit“. Seine Aussagen und die der Zeugin Höpfner stimmten nicht. Auf die letzteren sei kein Verlass. Sie blieben widersprüchlich. Ob S. Fehler gemacht habe, könne „nicht sicher“ behauptet werden.

Offenbar hätten sich, so nicht am 7. Januar 2005 schon, so doch in ihren Einlassungen im Verfahren der Ermittlung und/oder vor Gericht, die meisten nach der Devise verhalten: „Rette sich, wer kann!“ Schon die Ermittlungen seien durch eine PPP-Sequenz gekennzeichnet gewesen: „Pleiten, Pech, Pannen.“ Die Leitung der Polizei habe gemauert. Der Corpsgeist habe das Kommando übernommen.

Die Slalomfahrten zwischen Wahrscheinlichkeiten, die das Verfahren

gekennzeichnet hätten, indem die Slalomstangen von Zeuginnen und Zeugen kurvenreich ausgesteckt worden seien, hätten „mit Rechtsstaat“ und seinem Ziel, „Wahrheit“ herauszufinden, nichts mehr zu tun. Dafür, dass der „Rechtsstaat“ versagt habe, seien „überwiegend Polizeibeamte“ verantwortlich.

Der Urteilsschluss überrascht demgemäß nicht. Zum einen: „Sie alle haben dem Rechtsstaat geschadet!“ Gemeint sind die polizeilichen Zeuginnen und Zeugen inklusive der beiden Angeklagten. Gemeint ist die Institution der Dessauer Polizei insgesamt. Zum anderen: Da die 6. Kammer des Dessauer Landgericht ausreichende „Tatsachen“ – polizeiblockiert – nicht zureichend verlässlich zu identifizieren vermochte, werden die beiden Angeklagten mangels Beweisen frei gesprochen.

III. Stationen polizeilichen Zwangs – die 6. Strafkammer hat rasch Disziplin gelernt

Wir rekonstruieren die Stationen des Zwangs zum Tode, indem wir weitgehend den gerichtlichen (Re)Konstruktionen folgen. In seinen schriftlich gefassten (Re)Konstruktionen hat die Kammer die im mündlichen Urteil enthaltenen Einsichten vergessen. Wir werden darauf zurückkommen.

Das am 8. Dezember 2008 verkündete Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau wurde am 2. März 2009 ausgefertigt (6 Ks 4/05). „Im Namen des Volkes!“ wird „für Recht erkannt: Die Angeklagten werden freigesprochen.“

Danach folgen ab Seite 4 die „Gründe“. Auf den Seiten 4 und 5 werden die Freisprüche in Sachen S. bzw. M. dargelegt. Die knappen Ausführungen enden mit der Feststellung: „Beide Angeklagte waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.“

Unter II. folgt auf den Seiten 6 bis 18 das Bild, das sich die Kammer von den Geschehnissen gemacht hat. Der Abschnitt beginnt darum mit folgendem Satz: „Die Kammer konnte folgende Feststellungen treffen: ...“ Diese Feststellungen sind wie eine Tatsachenbeschreibung im Indikativ gehalten. Von Seite 18 bis Seite 62 werden unter III. die Zeugen und Sachverständigen benannt und in vermengter Weise referiert. Auf deren Einlassungen beruht die Tatsachenbeschreibung. Hier wird meist korrekt der Modus der

indirekten Rede, nämlich der Konjunktiv gebraucht. Markiert durch die römische Ziffer IV., werden auf den Seiten 62 bis 66 die „tatsächlichen Gründe“ dargelegt, die die Kammer zum Freispruch motivierten. Nun dominiert wieder der Modus des Indikativs. Die „tatsächlichen Gründe“ werden wie Tatsachen vorgestellt. Die Seite 66 enthält unter V. nur noch einen Hinweis zur Kostenentscheidung. Sie bestätigen durch die Unterschrift der Urkundenbeamtin, die „wörtliche Übereinstimmung“ der Fotokopie „mit der Urschrift.“ Wir beschränken unseren Nachvollzug auf die Abschnitte II. bis IV.

In unsere Rekonstruktion einer Rekonstruktion streuen wir ab und an Fragen und Bemerkungen lesender Bürgerinnen und Bürger ein (vergleiche Bertolt Brechts Gedicht: „Fragen eines lesenden Arbeiters“). Im Unterschied zur Kammer, die zuerst ihr Bild feststellungsgleich präsentiert und sich erst danach auf die Zeugen- und Sachverständigenaussagen bezieht, verbinden wir die Abschnitte II. – „Kammerkonstrukt“ – und III. ausgewählte Zeugen.

1. Station: Wie alles anfang

Erste Beobachtung: Oury Jalloh fällt vier Frauen auf. Diese Ein-Euro-Joberrinnen sind am 7. Januar 2005 seit 7.15 Uhr mit Aufräumarbeiten beschäftigt. Ihnen fiel Oury Jalloh auf. Er habe nach einem Handy verlangt, obgleich er selbst eines in der Hand gehabt habe. Er sei, unsicher auf den Beinen, mutmaßlich angetrunken gewesen. Er habe die Frauen pauschal mit „Tina“ angesprochen. Er habe außerdem nach dem Rucksack einer der Frauen gegriffen. Eine der Frauen habe die Polizei gerufen.

Zweite Beobachtung: Folgt man den knappen Feststellungen der Kammer wirkt der Hergang bis zum Rufen nach der Polizei glatt. Oury Jalloh hat sich auffällig betragen. Er hat eine der Frauen dazu motiviert, die Polizei zu rufen. „Stark betrunken“ sei Oury Jalloh gewesen, qualifiziert das Gericht summarisch, die Aussagen von nur zwei der vier Frauen. Er habe die Frauen „belästigt“.

Fragen, die von der 6. Strafkammer nicht gestellt wurden:

- Nach der Art der Auffälligkeit und der „Belästigung“ wird nicht gefragt.

- Waren diese in irgendeiner Weise erheblich? Und wenn „ja“, in welcher? Beobachtungen der von den Frauen berichteten Art kann man jeden Tag an vielen Orten der Bundesrepublik machen.
- Bestand die Auffälligkeit nur darin, dass Oury Jalloh betrunken schien?
- Überschritt die Art, wie Oury Jalloh, der die Frauen angeblich belästigte, an irgendeiner Stelle die Grenze zur Gefährdung der Frauen?
- War darum der Ruf nach der Polizei gerechtfertigt? Wer bei der Befragung der Frauen zugegen war, kann bezeugen, dass von ihnen nicht der Eindruck vermittelt wurde, Oury Jalloh habe sie im Geringsten persönlich gefährdet.
- Riefen die Frauen nach der Polizei, weil Oury Jalloh schwarz war?

Erste fragwürdige Schlussfolgerung der 6. Strafkammer. Diese baut ihr Freispruchshaus auf dem nie mehr in Frage gestellten Doppelfundament: Oury Jalloh: „Stark betrunken“, „Belästigung“ von Frauen. Keine der Frauen hat auch nur von irgendwelchen Anzeichen von Gewalt berichtet. „Die Zeugin Bergner hat u. a. ausgesagt, dass der Afrikaner (sic!, die Verf.) ‚hinterhergekommen‘ sei. Er habe ihrer Kollegin auch an den Rucksack gewollt. Er habe versucht, ihr den Rucksack abzustreifen. Sie habe ihren Rucksack festgehalten und sei weggelaufen.“ (Urteil, S. 19)

2. Station: Oury Jalloh verliert seine Freiheit. Er wird zu einem Objekt der Polizei.

Dritte Beobachtung: Gegen 8.00 Uhr werden die Polizeibeamten M. und Scheibe beauftragt, mit einem Streifenwagen unterwegs, den Frauen in der Turmstraße beizustehen. Oury Jalloh reagierte auf das Verlangen, seinen Ausweis zu zeigen, und den Vorwurf, er habe die Frauen belästigt, ungehalten, der Zeugenaussage des Polizeibeamten Scheibe gemäß. Er fragte außerdem zurück: „Was ist Ausweis? Was ist Passport?“ Der Verlust der Freiheit folgt auf dem Fuß. Der Polizeibeamte Scheibe schildert (zitiert nach den von der 6. Kammer zusammengefassten Einlassungen des Zeugen Scheibe): „Da er nun auch Alkohol gerochen habe,“ (a propos „stark betrunken“ unter dem Rubrum „Feststellungen“ Urteil, S. 6) „sei er auf der Hut gewesen, habe befürchtet, dass etwas passiert. Er habe deshalb nach seinem Kollegen

– dem Angeklagten M. – gerufen, der sich zunächst den Frauen zugewandt hatte. Er habe auf den Dienstwagen gezeigt und ihn aufgefordert einzusteigen. Sie hätten ihm Handschellen angelegt und, da er nicht eingestiegen sei, hätten sie ihn dann in den Dienstwagen geschoben bzw. gedrückt. Er – der Zeuge Scheibe – habe ihn von hinten geschoben und dabei den Kopf herunter gedrückt. Der Angeklagte M. habe von innen gezogen. Er – Ouri Jallow (in der Originalkopie des Urteils doppelt falsch geschriebener Name, d. Verf.) – habe mit den Händen geschlagen und versucht, mit den Füßen zu treten. Er – der Zeuge Scheibe – sei auch getroffen worden und habe blaue Flecken gehabt. Dabei sei auch die Verkleidung am Dienstwagen zu Bruch gegangen. Er – Ouri Jallow (s. Klammer zuvor, d. Verf.) – habe sie mehrfach als ‚Schweine‘ bezeichnet“ (Urteil, S. 20).

Erste Glaubensbekundung der 6. Strafkammer: „Die Aussagen der Zeugen Richter-Sawoddeck, Bergner und Scheibe sind glaubhaft (bei den ersten beiden handelt es sich um die zwei Vertreterinnen der vier Frauen, beim Dritten um den gegen 8.00 Uhr hinzugerufenen Polizeibeamten Scheibe, d. Verf.).

Erster gerichtlicher Glaubenstest in Form einer Absegnung: „Alle 3 Zeugen haben ruhig und sachlich bekundet in der Hauptverhandlung. Die Aussagen waren in sich und untereinander frei von Widersprüchen. Alle 3 Zeugen konnten auch Einzelheiten von sich aus *oder* auf Nachfrage (kursiv durch Verf.) gut erinnern“ (Urteil, S. 20).

Fragen, die von der 6. Strafkammer nicht gestellt wurden:

- Warum wurden nicht alle sechs Zeugen der Szene am Morgen des 7. Januar 2005 befragt, in ihren Antworten getrennt und erst danach miteinander abgewogen?
- Haben die beiden Polizeibeamten, zu den Frauen auf deren Anruf hin angerückt, herauszufinden gesucht, worin/wodurch Ouri Jallow sie belästigt haben soll? Oder warum sie die Polizei zu Hilfe gerufen haben?
- Warum sind die Frauen nicht zu den polizeilichen Aktivitäten in ihrem Umkreis und aus Anlass ihres Anrufs befragt worden?
- Warum haben die Polizeibeamten M. und Scheibe nicht gefragt, ob sie ihn nach Hause fahren sollten, um ihn dann sich selbst zu überlas-

sen?

- Warum wurde am Ort des Geschehens durch Scheibe/M. und warum wurde später gerichtlich nicht begründet bzw. gefragt, dass bzw. warum der unmittelbare Zwang, Oury Jalloh Handschellen anzulegen, erforderlich gewesen sei?
- Warum konnte bzw. musste Oury Jalloh wiederum zwangsweise in den Polizeiwagen gezerrt und gedrückt werden?
- Wie kommt es, dass das von der 6. Strafkammer mit dem Farbenmisch von drei verschiedenen Zeugen gemalte Tatsachenbild nur auf Zeugenaussagen während der Hauptverhandlung beruht. Über zwei Jahre nach dem Geschehen sind vergangen. Und da wollen sich die Zeugen noch so gut an Details erinnern?
- Haben die Polizeibeamten so gehandelt, weil Oury Jalloh „Ausländer“ und schwarz war – ihn zum polizeilichen Gewahrsam zu fahren, ihm Handschellen anzulegen, ihn in den Polizeiwagen zu zwingen (Oury Jalloh reagierte erst auf das polizeiliche Verhalten widerständig.)?

Zweite fragwürdige Schlussfolgerung und erste pseudoreligiöse Glaubensbekundung des Gerichts. Das Gericht verstärkt das Fundament seiner Rekonstruktion mit Hilfe nicht gestellter Fragen und eines oberflächlichen und summarischen Aussagetests der miteinander vermengten Zeugenaussagen. Dem gerichtlichen Glaubenstest mangeln alle wirklichkeitswissenschaftlich nötigen analytischen Erwägungen. Der 6. Kammer kam offenkundig nicht einmal in den Sinn, zwischen Aussagen ohne Fragen des Gerichtsvorsitzenden – andere Mitglieder der Kammer fragten nicht – und aufgrund von – schöpferischen – Fragen desselben könne eine Differenz ums Ganze bestehen.

3. Station: Oury Jalloh wird von einem erprobten Polizeiarzt als „gewahrsamstauglich“ befunden.

Das Objekt mit Namen Oury Jalloh wird im Zustand totalisierten Zwangs fixiert. Die Polizei Dessaus übernimmt entsprechend die Verantwortung für einen seiner Grund- und Menschenrechte entkleideten, ihr restlos unterworfenen Menschen.

Vierte Beobachtung: Auf dem Weg ins Polizeirevier hält der Polizeibeamte Scheibe Oury Jalloh fest. Er tastet ihn „ein erstes Mal auf Waffen ab“ (Urteil, S. 7). Mit Blaulicht geht's ins Revier. Oury Jalloh wehrt sich. Er wird im Revier in den Arztraum des Gewahrsamstrakts verfrachtet. Der Polizeibeamte M. nimmt Oury Jalloh seine Brieftasche weg. In ihr befindet sich die „Duldung“, mit der ihm bescheinigt wird, sich in der BRD aufzuhalten. Der Dienstgruppenleiter dieses Tages, der Angeklagte S., mobilisiert telefonisch den Arzt, Dr. Blodau. Dieser hat Oury Jalloh schon diverse Male Blut abgenommen.

Fünfte Beobachtung: Weil sich Oury Jalloh im Arztraum nicht beruhigt, „entschlossen“ „sich die Beamten“, „ihm Fußfesseln anzulegen“.

Sechste Beobachtung: Bevor Dr. Blodau Oury Jalloh untersucht, haben die Polizeibeamten Scheibe und M. seinen entblößten Oberkörper bzw. seinen angekleideten Unterkörper samt Kleidungsstücken untersucht. Dr. Blodau – mit Oury Jalloh bekannt – findet ihn um 9.15 Uhr sehr aggressiv vor. „Er habe seinen Schädel und seinen Oberkörper inspiziert, sowie Gesicht und Bauch abgetastet. Er habe ihn nicht am Rücken mit dem Stethoskop abhören können, wegen seiner Aggressivität. Er habe die Pupillenreaktion geprüft. Aufgrund der mittelweit gestellten unveränderten Pupillen sei er davon ausgegangen, dass er zusätzlich zum Alkohol auch Drogen genommen habe. (...) An den Handgelenken seien Abdrücke von der Fixierung mit den Handschellen zu sehen gewesen. Bewusstseinsstörungen, Lähmungen, Koordinationsschwierigkeiten o.ä. Intoxikationsanzeichen habe er nicht feststellen können. *Er sei trotz der Alkoholisierung bewusstseinsklar im Wachsinne gewesen. Er habe ihn für gewahrsamstauglich erklärt. Die Fixierung habe er empfohlen, um zu verhindern, dass er sich selbst schädigt, weil er mit angesehen habe, wie er versuchte, mit dem Kopf wogegen zu schlagen*“ (kursiv, durch d. Verf., Urteil, S. 21 f.).

Siebte Beobachtung: Der „gewahrsamstaugliche“ Oury Jalloh wird um 9.30 Uhr in die Gewahrsamszelle Nr. 5 gebracht. Dort wird er auf eine „erhöhte geflieste und beheizte Liegefläche“ gelegt, auf der sich eine Matratze befindet. An den Halterungen der „Liegestätte“ wurde der an den Händen und Füßen gefesselte Oury Jalloh im Liegen fixiert (vgl. Urteil S. 9 und S. 24).

Zum dritten Mal Fragen, die die Kammer erstaunlicher Weise zu stellen

für überflüssig erachtete:

- Warum wird die Absicht der Polizeibeamten, die Oury Jalloh nach dem Anruf einer Frau aufgegriffen haben, um diesen zuerst hände-, dann fußgegefesselt in der Gewahrsamszelle zu inkarzinieren, nicht einmal einer Frage für würdig erachtet? Ist dieser polizeigewaltige und selbstbestimmtem Handeln zuwider gerichtete Zu- und Eingriff die Regel, wenn einer etwas auffällig geworden ist?
- Von Anfang an bis später zu den Feststellungen des allgemeinen Gerichtsmediziners über die Verbrennung Oury Jallohs spielt eine beträchtliche Rolle, dass er alkoholisiert gewesen sei. Im Zusammenhang des Verlaufs von Oury Jallohs Tod inmitten der Flammen, die der Schaumstoff der Matratze bis etwa 800 Grad Celsius erzeugt haben soll, berichtet die Kammer ohne Kommentar: „Die Blutalkoholkonzentration Oury Jallohs (Fehlschreibungen des Namens im Urteilstext durchgehend, d. Verf.) betrug am 7.01.2005 um 9.15 Uhr 2,98 Promille. Die Blutalkoholkonzentration im Leichenblut belief sich auf 2,68 Promille. Die Urinalkoholkonzentration der Leiche betrug 3,42 Promille. Im Blut und im Urin der Leiche wurden Cannabinoide und Kokain-Metabolite wie folgt nachgewiesen: THC-Carbonsäure im Serum < 10 µg/L und im Urin 15,0 µg/L; Kokain im Serum < 10 µg/L und im Urin 1,4 mg/L“ (Urteil, S. 17). Davon einmal abgesehen, wer diese Werte wann festgestellt hat, fehlen alle wenigstens ungefähren Interpretationen über die Wirkung des Alkohols im Blut auf das Verhalten Oury Jallohs. Beispielsweise seine um 11.00 Uhr und um 11.45 Uhr mutmaßlich längst wieder erreichte Zurechnungsfähigkeit. Oder wenn nicht, wie und warum konnte ärztlich seine Tauglichkeit für seine entmündigende Fixierung festgestellt werden? Zu beiden Zeiten wurde Oury Jalloh zum letzten Mal lebend „kontrolliert“ und als durchaus sprachfähig gefunden. Sie hätte seine sofortige Entlassung geboten oder, dringend, die Wiederherstellung seiner Fähigkeit, sich zu rühren und mit Polizeibeamten in Kontakt zu treten. Immerhin hatte Dr. Blodau ihn um 9.15 Uhr uneingeschränkt für „gewahrsamstauglich“ erklärt, ihn jedoch zum „Schutz“ vor seinen bewussten Handlungen zu „fixieren“ geraten. Wer sollte hier vor wem geschützt werden?
- Da Oury Jalloh nicht nur Dr. Blodau bekannt war – er hatte bekannt-

lich sein Blut verschiedentlich untersucht –, da außerdem seine „Duldung“ gefunden worden war, bleibt unklar, warum später noch wichtige Zeit vergeudet worden ist, um seine „Identität“ festzustellen. Außerdem, warum wiederum mehrfacher Zwang dazu ausgeübt wurde. Wie kann das Gericht nicht einmal diese Frage aufwerfen?

- Wie ist zu erklären, dass die Kammer alle Gewaltakte an Oury Jalloh bis zu seiner Fixierung in Zelle 5 *nicht als Problem aufwirft*? Sind die Kenntnisse der Grund- und Menschenrechte angesichts des Lobs der polizeilichen Routine, alltäglichen unmittelbaren Zwang auszuüben, jedenfalls gerichtsnotorisch so gering? Keine/r der polizeilichen Zeugen, die Oury Jallohs dauerndes Verlangen vernahmen, entfesselt zu werden, wurde darob gefragt oder in seiner „Glaubhaftigkeit“ angezweifelt.

Dritte problematische Schlussfolgerung der 6. Strafkammer. Sie segnet nicht nur erneut die durchgehend zu Tatsachen transformierten Zeuginnen- und Zeugenaussagen ab. Sie findet an der Ingewahrsamnahme Oury Jallohs und der Art, sie zu praktizieren, keinen Deut auszusetzen.

4. Station: Die Arroganz institutionalisierter und habitualisierter Gewalt führt zur normalen Katastrophe.

Die Kosten tragen die Opfer. Im Falle Dessau: Oury Jalloh. Er verbrannte am 7. Januar 2005. Das geschah, zeitlich großräumig gesprochen, zwischen 12.00 Uhr und 12.15 Uhr am sichersten Ort Dessaus: Der Gewahrsamszelle im Bauch der Polizei.

Achte Beobachtung: Nachdem Oury Jalloh um 9.30 Uhr in die Gewahrsamszelle, an Händen und Füßen fixiert, vierfach ‚gesichert‘, getragen worden war, wurde er bis zum Feueralarm vier Mal in der Zelle Nr. 5 kontrolliert. Zum ersten Mal, um 10.04 Uhr gegen die Vorschrift von einem Beamten allein; ebenso um 10.37 Uhr. Um 11.00 Uhr und 11.45 Uhr kontrollierten jeweils zwei Beamten bzw. eine Beamtin und ein Beamter. Wiederholt verlangte Oury Jalloh, entfesselt zu werden. Die Beamten überhörten sein Verlangen. Alles schien für sie auch später noch wie für das Gericht „in Polizei-Ordnung“. Beim letzten Besuch um 11.45 Uhr entgegnete die Beamtin Höpfner Oury Jallohs Frage, warum er angeschnallt sei, „er müsse

doch wissen, was er angestellt habe“. Was hatte er denn „angestellt“? Während dem ersten Kontrolleur nichts Besonderes aufgefallen war, wurde bei der 3. und 4. Kontrolle Flüssigkeit am Boden entdeckt. Die Beamten Meyer und Semmler „stellten“ „auf dem Zellenfußboden“ „eine kleine Flüssigkeitsansammlung“ fest, die unter der Matratze hervor gelaufen sei. „Es roch in der Zelle aber nicht nach Urin“ (Urteil, S. 11). Die beiden Beamten stellten zusätzlich fest, dass am „Gewahrsamsschlüsselbund“, „ein Schlüssel für die Fußfesseln nicht dabei gewesen“ sei. (Urteil, S. 28) Außerdem war die „akustische Wechselsprechanlage, die den Dienstgruppenleiterbereich und die Zelle Nr. 5 akustisch miteinander verbindet“ „zwischenzeitlich“ „eingeschaltet worden“. „Wobei der genaue Zeitpunkt des Einschaltens nicht sicher festgestellt werden konnte“ (Urteil, S. 11). Zum vierten Mal wurde um 11.45 Uhr von der Beamtin Höpfner und dem Beamten Schulze, also eine Dreiviertelstunde später, ein Kontrollgang unternommen. Frau Höpfner sprach mit Oury Jalloh. Diese Kontrolle beruhte nach Aussagen des Dienstgruppenleiters S. „auch darauf“, „dass aus der akustischen Wechselsprechanlage ein Poltern von Hand- und Fußfesseln zu hören gewesen sei“ (Urteil, S. 28).

Neunte Beobachtung: Darüber, was sich um 12.00 Uhr und in den 10 Minuten danach in der Zelle und vor allem vor der Zelle, angefangen vom Bereich der Dienstgruppenleitung, abgespielt hat, hageln die Aussagen der gerichtlich vernommenen Zeugen und Sachverständigen dicht. Zum ersten Mal „glaubt“ die 6. Strafkammer zwei der Schlüsselzeugen der Anklage nicht: der Polizeibeamtin Höpfner und ihrem Kollegen Köhler. Den anderen Zeugen folgt sie gutgläubig wie zuvor. Wir schildern den Anfang der tödlichen Minuten, indem wir der Wahrnehmung der 6. Strafkammer folgen:

Nach dem 4. Kontrollgang, „Die Zeugin Höpfner setzte sich im Dienstgruppenleiterbereich an ihren Arbeitsplatz. Der Angeklagte Schubert führte ein Telefongespräch mit dem Vertreter des Kommissars vom Lagedienst von der Polizeidirektion Dessau. Da das laute Rufen von Oury Jallow aus der akustischen Wechselsprechanlage ihn beim Telefonieren störte, drehte er die Lautstärke der akustischen Wechselsprechanlage leiser. Nach einen kurzen Disput zwischen Beiden – der Zeugin Höpfner und dem Angeklagten S. – über die erforderliche Lautstärke der akustischen Wechselsprechanlage, lenkte der Angeklagte S. ein. Die Zeugin Höpfner drehte die Anlage wieder

lauter. Der Angeklagte S. beendete das vorgenannte Telefonat, ging kurz hinaus in die sogenannte Küche und kehrte in den Dienstgruppenbereich an seinen Arbeitsplatz zurück. Aus der akustischen Wechselsprechanlage war nun, (...) plötzlich ein ‚Plätschern‘ zu hören. Beide – die Zeugin Höpfner und der Angeklagte S. – hörten jetzt auf dieses Geräusch (...) Etwa im Bereich um 12.00 Uhr herum, der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr sicher feststellbar, sprang im Dienstgruppenleiterbereich der Pieper des in der Zelle Nr. 5 installierten Ionisationsrauchmelders an. Es handelt sich um einen ‚krellen und aufdringlichen‘ Piepton. Der Angeklagte S. lief um die Zeugin Höpfner herum, zu der nur wenige Schritte entfernt an der Wand im Dienstgruppenleiterbereich befindlichen Melde- bzw. Bedieneinrichtung des Ionisationsrauchmelders, wobei er, mit dem Gedanken an eine Fehlfunktion der Anlage, die es auch gab in der Vergangenheit, äußerte: ‚Nicht schon wieder dieses Ding!‘. An dieser Melde- und Bedieneinrichtung des Ionisationsrauchmelders befinden sich 2 Tasten zum Abstellen der Akustik nach Anspringen des Pieptons. Es gab zum einen auf der rechten Seite eine Resettaste – Drückt man auf diese Resettaste, so springt der Piepton nach 10 Sekunden wieder an. Ein weiterer Taster befindet sich unterhalb der Dioden. Drückt man diesen Taster ist der Piepton aus und bleibt auch aus. Der Angeklagte drückte die Resettaste. Nach dem Ausdrücken (...) gab der Angeklagte S. telefonisch seinem Vorgesetzten, dem Leiter des Polizeireviereinsatzdienstes des Polizeireviers Köhler, Bescheid, dass der Brandmelder ausgelöst habe und er mit hinunter in den Gewahrsam gehen solle. Der Angeklagte S. drehte sich um und ergriff gerade das auf der Flachstrecke (...) liegende Gewahrsamschlüsselbund, als der Piepton (...) wieder ansprang. Die Zeugin Höpfner sagte zu ihm, dass er gehen solle. der Angeklagte S. drückte aber den Piepton trotzdem wieder aus, wobei er diesmal die Taste unter den Dioden drückte, und rannte anschließend mit dem Gewahrsamschlüsselbund in der Hand los. Neben dem Gedanken an eine Fehlfunktion der Anlage dachte er nun auch an einen möglichen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage, wobei ihm eine oberhalb im Gebäude des Polizeireviers liegende Toilette durch den Kopf ging.“ (Urteil, S. 12 f.).

Zehnte Beobachtung: Vor dem Gewahrsamstrakt und vor Zelle 5. (nach den Aussagen des Polizeibeamten Möbes, der hinter dem Polizeibeamten S. zum feuergemeldeten Gewahrsamstrakt hinuntergerannt sei, wiedergegeben von der 6. Strafkammer, Urteil, S. 43 f.):

„Der Angeklagte S. habe nicht unterwegs an der Hauswache telefoniert. (So von der Zeugin Höpfner behauptet, Aussagen, denen die Strafkammer wie der Zeugin insgesamt keinen Glauben schenkte, dazu weiter unten mehr, d. Verf.) Der Angeklagte S. habe die Gewahrsamstrakttür geöffnet und sie seien zur Zelle Nr. 5 gegangen. An den Seiten der Tür, auch Richtung unten, sei schon Qualm durchgekommen. (...) S. habe die Zellentür aufgemacht. Er – der Zeuge Möbes – habe in diesem Moment von seinem Standort aus nicht in die Zelle sehen können. (...) S. habe hineinsehen können und entsetzt gerufen: ‚Scheiße!‘ sowie ‚Es brennt!‘ oder ‚Er brennt!‘ Der Angeklagte S. habe ihm zugerufen: ‚Ich hole Hilfe‘ und sei losgelaufen aus dem Gewahrsamstrakt hinaus. Er selbst sei in den Gewahrsamstrakt hinein zunächst in das sogenannte Arztzimmer, wo er kein Löschmittel gefunden habe und dann in den sogenannten Technikraum gegangen. Er sei hektisch gewesen und habe im (...) Technikraum weder einen Feuerlöscher noch einen Gartenschlauch bemerkt. Er habe einen Stapel Decken gesehen und eine ergriffen. Er sei etwa 2 Schritte in die Zelle Nr. 5 hinein, habe die Umrisse von Oury Jallow auf der brennenden Matratze gesehen und die Decke auf die Flammen getan. Die Flammen seien jedoch nach dem Hochnehmen der Decke gleich wieder hochgekommen. Alles sei ‚total verrußt‘ gewesen. Er habe hinaus gemusst. Er habe zu keinem Zeitpunkt irgendein Lebenszeichen von Oury Jallow vernommen (...). Auf der Kellertreppe, die zum Gewahrsamstrakt hinabführt, habe er eine Person bemerkt, die er (...) nur als Schatten wahrgenommen habe. Er habe dann weiter den ihm vom Hof aus mit einem Feuerlöscher entgegen kommenden Angeklagten S. gesehen.“

Zum vierten Mal von der 6. Strafkammer seltsamer Weise nicht gestellte und weiterverfolgte Fragen – mutmaßlich von ihrem eigenen (und polizeilich nahegelegten) Wirklichkeitsbild ‚fixiert‘. Die Fragenreihe folgt der Sequenz der Beobachtungen acht bis zehn.

- Warum wurden die Zeugen nicht damit konfrontiert, dass sie die geltenden Vorschriften für den Umgang mit Personen, die in Polizeigewahrsam festgehalten werden, großzügig ausgelegt haben. Zwei Mal wurde Oury Jallow angeblich nur von einem Polizeibeamten in Zelle Nr. 5 aufgesucht. Zwischen dem 3. und 4. Besuch verstrich eine Dreiviertelstunde, statt der verlangten Maximaldauer von einer halben Stunde.

- Wie kommt es, dass der beim 3. Besuch beobachteten Pfütze in der Nähe der Matratze keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist?
- Warum sind Polizeibeamtin Höpfner und Polizeibeamter Schulze nicht schon bei ihrem letzten Besuch der Zelle 5 um 11.45 Uhr der Frage nachgegangen, wodurch die Flüssigkeitspfütze verursacht worden sein könnte? Wie konnten sie es außerdem unterlassen, zu versuchen, den durch die Wechselsprechanlage übermittelten Geräuschen genauer auf die Spur zu kommen? Und sei es „nur“, um mögliche Schmerzen von Oury Jalloh beispielsweise aufgrund seiner Fesselungen herauszufinden? Immerhin haben sie von einem „Poltern der Hand- und Fußfesseln“ gesprochen (Urteil, S. 28).
- Warum versuchte nicht wenigstens die 6. Strafkammer die für ein Leben und für die Kompetenz der Polizei entscheidenden 10 Minuten den Aussagen gemäß auf analogen Zeitmaßstäben zu markieren? Nicht nur in diesem Fall steckt(e) der Tod im Zeitdetail. Eine Instanz, die das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit innerstaatlich primär ausübt und im Fall von Oury Jalloh eine Person in ihre totale, restlos abhängige Gewalt gebracht hat, muss selbst in Sekunden messen und entsprechend sich in Sekunden messen lassen. Sonst käme die Grundlage allgemeiner Legitimation, auf der sie steht, abhanden. Sie fiel dann in den Abgrund purer, willkürlicher Gewalt.
- Wie konnte der an diesem Tag leitend zuständige Polizeibeamte S. sich in Sachen Piepton und von der Wechselsprechanlage übermittelte Plätschergeräusche auf – in der Erinnerung konstruierte ?! – Fehlalarme oder Unpässlichkeiten einer durchgehend vorhandenen Toilette berufen, soweit jedenfalls, dass die 6. Strafkammer damit die „Authentizität“ seiner Erinnerung zu polstern sucht? Und wenn diese Mängel vorhanden gewesen sein sollten, wie konnte er als leitend Verantwortlicher nicht zuvor schon darauf dringen, sie zu beheben? Oder wie konnte er die Mängel vergessen haben, als er kurz nach 9.00 Uhr darüber informiert worden ist und billigend in Kauf genommen hat, dass ein Bürger in Gewahrsam genommen, in die Zelle 5 gelegt und dort fixiert werden soll?
- Wie ist zu erklären, dass der Beamte S. nach der von der 6. Strafkam-

mer geglaubten Darstellung, bevor er nach dem zweiten schrillenden Piepton Richtung Zelle 5 losrannte, unterwegs Herrn Möbes mit mobilisierend, die Wechselsprechanlage unter den Dioden, also gänzlich ausstellte, obwohl nun das ganze Haus der Polizei die Feuerwarnung hätte erhalten sollen? – Nicht zu schweigen ist davon, dass er jetzt kaum noch durch Telefonieren oder andere Tätigkeiten hätte an der einzigen vordringlichen Handlung gestört werden dürfen?

- Wenn die Pieptonmeldungen darauf hingewiesen haben, in Zelle 5 könnte Feuer ausgebrochen sein, dann ist es schwer verständlich, warum Polizeibeamtin Höpfner es ihrem Kollegen S. allein, in kaum begreiflicher Arbeitsteilung, überlassen hat, sich schleunigst zum Gefahrenherd zu begeben.
- Wie kommt es, dass Polizeibeamter S., als er des Qualms ansichtig wurde, der aus Zelle 5 türseitlich und unter der Tür hervordrang, nicht alsbald, und sei es mit einem gewissen Risiko, in die Zelle und vor allem anderen zu Oury Jalloh zu gelangen suchte? Warum machte er sich zuerst – und das in wahrhaft äußerstem Notfall – auf die Suche nach einem Feuerlöscher? Statt zu rufen: „Ich hole Hilfe!“, hätte doch die helfende Tat allgemein menschlich – und professionell besonders – nahe gelegen.
- Die Frage stellt sich in verminderter Dringlichkeit auch an die Adresse des Angeklagten S. auf dem Fuß folgenden Polizeibeamten Möbes. Warum suchte er immerhin in zwei nahen Räumen zuerst nach Feuerlöscher, dann nach einem Gartenschlauch, bevor er die mitgenommene Decke auf die lichterloh brennende Liege mit dem zuvor noch in Konturen erahnten Oury Jalloh geworfen hat? Hatte er etwa keinen Schlüssel, die Fesseln aufzuschließen?
- Sind alle irgendwie Beteiligten entsprechend befragt, sind mögliche Spuren gesucht worden, wer sich hinter dem Schatten verborgen haben könnte, den Polizeibeamter Möbes treppab wahrnahm?

Vierte Schlussfolgerung der Kammer, die Probleme nivelliert, nicht profiliert.

Zum ersten Mal findet eine Glaubensspaltung der Kammer statt. Die beachtliche Fülle der Zeugen, die die Kammer um die entscheidenden zehn

Minuten gruppiert, wird in die große Gruppe der „Glaubwürdigen“ und zwei schwarze Schafe geteilt. Das mag zutreffen, abgesehen davon, dass die erkenntlichen institutionellen Mängel (s. Frageliste) nicht thematisiert werden. Auffällt allerdings ein Zweifaches. Zum ersten werden alle Zweifelskörner, die das glatt kompetente Verhalten des Bereichsgruppenleiters S. stören könnten, den Schwarzen Schafen zugeteilt. Sie verlieren also ihr spezifisches Gewicht als Einwände oder sie werden retouchiert. Strittig war beispielsweise ob und, wenn ja, wann der Bereichsgruppenleiter S. seinen Kollegen Köhler angerufen habe. Diese Frage spielt für den möglichen Zeitverbrauch S. eine Rolle, bevor er löschender Absicht tätig geworden ist. Die 6. Strafkammer fasst einen Aspekt in diesem Kontext wie folgt: „Der Angeklagte S. ließ sich zwar zunächst dahingehend ein, dass er den Zeugen Köhler erst unten von der Pfortnerloge aus angerufen habe, räumte dann später jedoch ein (auf Nachfragen des Gerichts, wohlgemerkt, und nach möglichen Unterhaltungen, d. Verf.), es könne sein, dass er dieses Telefonat schon aus dem Dienstgruppenleiterbereich geführt habe“ (Urteil, S. 42). Und weiter geht's stolperfrei ohne Fragen im Text. Zum zweiten: wie bei diesem Gericht üblich, werden die Etiketten „glaubhaft“ reichlich pauschal, ohne Kriterien für das Glaubhafte und ohne skrupulöse Anamnese der einzelnen Aussagen verteilt. Zum dritten: vor allem die untereinander in erheblicheren oder weniger erheblichen Nuancen abweichenden Aussagen werden einander nicht systematisch gegenübergestellt, um sie dann so kriterienklar wie möglich zu qualifizieren oder darzutun, dass eine Entscheidung, mit dem autoritativen Urteil des Gerichts geädelt, nicht möglich sei.

Keine Station mehr, in der Oury Jalloh wenigstens noch als lebendes Objekt eine Rolle spielte.

Nun kommen die Hinterher- und Besserwisser. Die Polizeibüchse mit ihrem Albtraum der Sicherheitsvernunft war einen Vormittag lang geöffnet. Nun ist Epimetheus, der danach Denkende, an der Reihe (Prävention invers).

Es wäre der Mühe wert, sich dem gerichtlichen Umgang mit Sachverständigen und der Eigenart des geäußerten sachlichen Wissens um der „Sache“ willen misstrauisch zuzuwenden. Wie oft kaschieren sich diverse Interessen hinter dem Berufsschild „Sachverständiger“? Sie werden von den „Sachver-

ständigen“ selbst oder denen, die sich ihrer bedienen, entsprechend ummantelt. Vor allem die Nachahmung der tatsächlichen Vorgänge durch unvermeidlich geschehensabstrakte Experimente verdient mehrfache Prüfung, bevor man aus ihnen rückwärtig auf das tatsächliche Geschehen schließt. Auch der Umgang des Gerichts mit Asservaten müsste genau geprüft werden. An dieser Stelle sollen nur einige klärungsbedürftige Sperrigkeiten angemerkt werden.

a) **Zeugen des Schicksals.** Obwohl fast alle Zeuginnen und Zeugen, außer den vier Frauen am Beginn des Verfahrens, durchgehend aus dem „Bereich“ der Polizei mehr oder minder aktiv – gegebenenfalls auch durch Nichtverhalten – das Geschick Oury Jalloh mitgestalteten, konnte man sich im mündlichen Vortrag wie in der schriftlichen Fassung des Eindrucks nicht erwehren, als seien alle abhängige Variablen eines außer ihnen befindlichen Vorgangs gewesen. Das hat vor allem mit den Rationalisierungskünsten der Beteiligten zu tun, gemäß der von Richter Steinhoff mündlich benannten Devise „Rette sich, wer kann!“ (Wohlgemerkt, ein zusammenarbeitendes Verhalten zerreißen der esprit de corps. Der kam allein im Negativen, in der Summe, korrekte Aussagen zu verweigern, zusammen). Dadurch drängt sich der Eindruck auf, niemand in dieser hoch verantwortlichen, von staatswegen auf der Höhe ihres eigenen Handelns befindlichen Institution der Polizei zu Dessau, die die bürgerlichen Grundrechte und staatliche Einrichtungen grundsichern soll, habe verantwortlich das Heft in der Hand gehalten. In diesem Polizeirevier schien jede und jeder, kaum koordiniert, wenngleich mit zuständigen Titeln versehen, ihrer bzw. seiner Arbeit nachzugehen. Eine Hand wusste kaum, was die andere tat. Die Hände wuschen einander nur hinterher in Unschuld. Darum wirkt das Polizeirevier zur Zeit der entscheidenden Minuten dem entscheidenden ‚Ergebnis‘ und den Berichten darüber zufolge, wie ein aufgestörter, aus der Ordnung gebrachter Ameisenhaufen. Und das soll eine Instanz sein, die gerade in Zeiten der Aufregung, der Panik professionell ruhig zu handeln wüsste?! Viel näher liegt eine bürokratische Logik der organisierten, arbeitsteilig zugewiesenen Unverantwortlichkeit. Sie erinnert an Hannah Arendts Beobachtung von der „Banalität des Bösen“. Das „Böse“ in äußerstenfalls Menschen mordender Wirkung ereignet sich nicht, weil eine „böse“ Essenz in einem Menschen oder einer Menschengruppe, ontologisch gegeben, explodiert. „Es“ kann zustande kommen, weil keine sozial und damit auch personal verantwortlichen

Zusammenhänge und Leistungen gegeben sind und wirksam werden. Unübersichtlichkeit, verschlungene Komplexität, Arbeitsteilung ohne verlässlich überschneidende Konsequenzen, schon innerorganisatorisch mangelhafte Transparenz, unzureichende, miteinander gekoppelte, also sozial gewährleistete Zuständigkeiten u.ä.m. stellen bestimmende Faktoren dar. Hinzu kommen abstrakt allgemeine Organisationsziele, die sich nicht zuerst und zuletzt an den einzelnen Menschen messen lassen müssen, um deren willen sich eine Organisation legitimiert. Aus dem zuweilen als unfassbar und „dämonisch“ stilisierten, sogar in Personen als ihre „Natur“ gefassten „Es“, dem Bösen, wird in qualitativ und quantitativ unterschiedlichen Formen, je nach Kontext, ein Versagen von Menschen und ihren Institutionen, sich durchgehend zurechenbar zu organisieren. Umso offener klappt die Lücke, die polizeiliche Leitung Dessaus dazu nicht hartnäckig befragt zu haben. Ebenso bleibt das Versäumnis von Anklage und Gerichtsverfahren, die innerorganisatorischen Strukturen und Prozeduren der Polizei ausführlich thematisiert zu haben.

b) **Feuerzeug.** Das Feuerzeug bei seiner Durchsuchung Oury Jallohs nicht gefunden zu haben, bevor er um 9.30 Uhr in die Gerwahrnsamszelle Nr. 5 abgeschoben worden ist, wurde dem Polizeibeamten M. zum Vorwurf gemacht. Er wurde darum zusammen mit seinem leitenden Kollegen S., wenngleich minderrangig, angeklagt. In verschmolzener Uniform wurde es später, der Tod Oury Jallohs war längst eingetreten, in einem Restmüllbeutel entdeckt. Unseres Wissens wurde es nicht noch einmal eigens gerichtlich in Augenschein genommen und von Experten überprüft. Bei der gerichtlichen Diskussion um das vom Beamten M. trotz behauptet sorgfältiger Durchsuchung Oury Jallohs nicht gefundene Feuerzeug – auch Ms. eigenes, dann von Oury Jalloh angeblich entwendetes Feuerzeug tauchte am dunkel bleibenden Horizont auf –, *wurde durchgehend nur eine Möglichkeit erörtert. Dadurch wurde sie, die Vorannahme, zur Tatsache.* Dass Oury Jalloh die Matratze selbst angezündet und darum sich selbst verbrannt habe. Folgerichtig musste Oury Jalloh auf unerklärliche Weise entweder seiner Durchsuchung zum Trotz im Besitz seines Feuerzeugs geblieben sein. Oder er musste sich ein anderes Feuerzeug mit unerklärlicher Kunstfertigkeit beschafft haben. Das sollte er in einem Zustand erlangt haben, der als „stark betrunken“ behauptet wurde, nach ärztlichem Bekunden durch Drogen verstärkt. Diese Version ist möglich. Zu kritisieren aber ist, dass die 6. Straf-

kammer wie die staatsanwaltliche Anklage von vornherein wusste, wie Oury Jalloh zu Tode gekommen ist. Dementsprechend wurden alle, alles andere als lückenlose, Indizien und noch weniger untereinander systematisch stimmige Zeugenaussagen nach der *petitio principii* des Gerichts gleichgeschaltet. Weil die Strafkammer nicht erwog, dass Oury Jalloh – anders als von ihr und den Zeugen behauptet – gestorben sein könnte, hat sie den polizeilichen Black-out der letzten 10 Minuten mit den wahrlich erhellenden Aussagen der Polizei ausgeleuchtet. Und wurde entsprechend behauptungsfündig.

c) **Matratze.** Auf sie, kunststoffgefüllt, mit Kunstleder überzogen, war Oury Jalloh, an Händen und Füßen gefesselt und in Halterungen fixiert, ab 9.30 Uhr rückengelegt worden. Zur tödlich entscheidenden Zeit hatte er also schon 2 ½ Stunden gelegen. Erst im Laufe des Verfahrens wurde durch Sachverständige kund, die Matratze sei mit leicht brennbarem Schaumstoff gefüllt gewesen. Außerdem wurde bekannt, ihr Bezug könne sowohl an der Naht wie an anderen Stellen geöffnet werden, um ihren Schaumstoffinhalt zu entzünden. Das Gericht war jedoch nicht an dem Umstand interessiert, dass Oury Jalloh fahrlässiger Weise auf einer Unterlage fixiert worden ist, die im Brandfall binnen Bruchteilen von Sekunden je nach Art der Entzündung eine wahrhaft Atem beraubende enorme Hitze ausstrahlen musste. So die Sachverständigen hinterher. Die 6. Strafkammer suchte aus den Sachverständigen allein herauszufragen, wie plausibel es sei, dass Oury Jalloh die Matratze schon mit Hilfe des Feuerzeugs geöffnet habe, um sie stichflammengleich zu entzünden. Erneut ist besagte *petitio principii* im Spiel. Dass sein muss, was sein soll.

d) **Beweglichkeit.** Gemäß der nicht in Frage gestellten Annahme, Oury Jalloh müsse sich selbst bzw. seine Unterlage angezündet haben – flachsinnige psychologische Unterstellungen wurden zum Warum geäußert –, war das Rätsel zu lösen, wie ein in seinen Bewegungsorganen fixierter Mensch, ein Feuerzeug irgendwoher zaubern und die Matratze anzünden könne. Experten taten mündlich kund und wiesen experimentell nach – jedenfalls fand das Gericht ihre Darlegungen durchgehend „nachvollziehbar“ –, ein an vier Halterungen festgemachter, im übrigen betrunkenen Mann, könne sich soweit bewegen, dass er zum selbstbezogenen Brandstifter zu werden vermöge. Auffallend ist zum einen die expertokratische Gläubigkeit der 6. Strafkammer. Wie froh wären Naturwissenschaftler und Techniker aller Zeiten,

sie könnten annehmen, Experimente, die wirkliches Geschehen nach- oder vorstellen, seien dem wirklichen Geschehen im Rahmen sozialer Interaktionen gleich (Das gelingt nur in negativen, also terroristischen Utopien). Zum anderen ist zum wiederholten Male eine stupende Kritiklosigkeit des Gerichts gegenüber der Polizei und ihren Einrichtungen festzustellen. Die Fesselung aller Glieder Oury Jallohs, polizeilich schon im Verlauf seiner Festnahme und seines Transports vorgeleistet, wurde bekanntlich von Dr. Blodau zur ‚eigenen Sicherheit‘ Oury Jallohs empfohlen. Als „gewahrsamstauglich“ war er infolge des ärztlichen Tiefenblicks erkannt worden. Was ist aber zu ‚perfekten Sicherheitsinstrumenten‘ zu sagen, die allenfalls weh tun, einen angeblich selbst gefährdeten Menschen jedoch mitnichten sichern?! Hierbei soll nur noch einmal erwähnt werden, dass die sichernden Polizeibeamten nicht alle über Hand- und Fußfesselschlüssel für den Notfall verfügten. Da der Polizeibeamte S. auf der Suche nach Feuerlöschern unterwegs war, wäre sein Begleitmann Möbes gar nicht in der Lage gewesen, Oury Jalloh zu befreien, selbst wenn er an ihn herangekommen bzw. herangegangen wäre.

e) **Feuerlöscher.** Selbstverständlichkeiten sind keine, wie sich am 7. Januar 2005 zeigte. Würde sich der größte Kritiker zu dem geradezu absurden Gedanken versteigen, just die zentrale Einrichtung der Polizei in Dessau könne mit Feuerlöschern nicht ausreichend ausgestattet sein? Immerhin suchten die – ihren Aussagen nach – schließlich geradezu zur Zelle 5 im Gewahrsamstrakt hinabstürzenden Beamten S. und Möbes vergebens nach einem Feuerlöscher. Der erstgenannte eilte, die Kunst der Langsamkeit übend, auf den Hof. Der zweite fahndete in den anschließenden Räumen vergebens nach einem Feuerlöscher. Dessen Ort in der Zelle oder zellennah hätte jedem Beamten wie die eigene Hosentasche bekannt sein müssen. So liest sich im Urteilstext die einschlägige Passage. Sie fasst dazu gehörige Zeugen zusammen. „Dass es im Gewahrsamstrakt am Tattag (eine höchst merkwürdige Ausdrucksweise übrigens: „*Tattag*“, d. Verf.) kein Hinweisschild auf den im sogenannten Technikraum befindlichen Feuerlöscher und im Kellergeschoss keinen Etagenplan gab, hat u.a. der Zeuge Bothe so ausgesagt. (...) Der Zeuge Mischlik, Leiter der Verwaltung des Polizeireviere Dessau am 07.01.2005, hat u.a. ausgesagt, dass es nur im sogenannten Technikraum den Feuerlöscher gegeben und ein Hinweisschild auf diesen Feuerlöscher gefehlt habe. Auf die Frage, ob es einen Etagenplan im Kellergeschoss gege-

ben habe, sagte er, dass er das nicht nachvollziehen könne. Die letzte Brandschutzbegehung sei 1999 gewesen. 2004 sollte eine weitere Brandschutzbegehung stattfinden, die aber ausgefallen sei, weil der Kollege vom Landesverwaltungsamt terminlich verhindert gewesen sei. Die Zeugin Schleif, stellvertretende Leiterin der Verwaltung des Polizeireviers Dessau am 07.01.2005, bekundete u.a., dass es im Gebäude des Reviers auf den Etagen Pläne gegeben habe, wo auch die Standorte der Feuerlöcher mit einem roten Symbol ausgezeichnet seien. Sie selbst habe den im Erdgeschoss neu gemacht und aufgehängt. Sie sagte hierzu auch aus, dass es einen solchen Plan auch im Erdgeschoss gegeben habe, der hinge im Vorraum zum Gewahrsam an der rechten Wand. Als ihr darauf die Lichtbilder Bl. 31 Lichtbildband – ‚SH1 KT Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage‘ – gezeigt wurden, antwortete sie: ‚Ja, da ist nichts‘. Sie sagte auch aus, dass ein Feuerlöscher im sogenannten Technikraum im Gewahrsambereich sei. Ob es ein Hinweisschild gegeben habe bezüglich des Feuerlöschers, wisse sie nicht. 1-2 Jahre vor dem 07.01.2005 sei sie ‚mal durch’s Haus gegangen‘ und habe geguckt, ob alle Feuerlöcher da sind.“ (Urteil, S. 58 f.) Karl Kraus’ zufolge soll man schlecht geratene Passagen von Büchern nur zitieren, statt sie eigens zu kritisieren. Die 6. Kammer weiß ihren nur einmal korrigierten Refrain kurz danach dennoch zu singen: „Die vorstehenden Zeugenaussagen sind untereinander frei von Widersprüchen und stehen im Einklang mit den von der Kammer in Augenschein genommenen Lichtbildern“ (Urteil, S. 59). Da lässt sich unpolemisch nur ein alter Spruch zitieren. Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich.

f) **Todesursache.** Die medizinischen Experten Kleiber und Bohnert sind vor Gericht weitgehend unter sich (beide professoral betitelt). Zusammen mit anderen Brand-Sachverständigen verwandeln sie den Gerichtssaal zur Brand-Schule und das Gericht zum brav lernenden Schüler. Im Zusammenhang damit, dass das Gericht der Zeugin Höpfner generell die Glaubwürdigkeit absprechen will – und hier ihre Behauptung „Oury Jalloh habe in ruhigem Ton ‚Feuer!‘ gerufen“ –, äußert sich der Rechtsmediziner Bohnert zum Erregungszustand Oury Jallohs wie folgt: „Ouri Jallow [sei] ohnehin erregt gewesen. Es sei hier jemand 4-Punkt fixiert worden, der ohnehin unter Spannung gestanden habe. Die Fixierung führe zu einer weiteren Erregung. Deshalb würden in Krankenhäusern zusätzlich zur äußerlichen Fixierung sedierende Mittel verabreicht. Die innere Erregung steigere sich

noch durch die aufkommende Angst, wenn die Matratze brenne und durch den Reiz/Schmerz der Hitze.“ (Urteil, S. 49 und S. 56). Schwer verständlich ist, warum Dr. Blodau kurz nach 9.00 Uhr am Morgen polizeiärztlich bemüht, diesen bekannten Sachverhalt nicht kannte. Noch schwerer verständlich ist aber, warum die 6. Strafkammer über diesen Beleg polizeiärztlicher Inkompetenz schweigend hinweggeht.

Allgemein wird zu den unmittelbaren Todesursachen zuerst vom Sachverständigen Seibach festgestellt: „Die Rauchentwicklung sei (...) von vielen Faktoren abhängig.“ Der Sachverständige Kleiber führt aus, „dass der Geschädigte an einem inhalativen Hitzeschock – sogenanntes Flashfire – verstorben sei.“ Er weiß auch: „Da es sich um einen Tod durch reflektorische Mechanismen handele, wirkten der hochgradige Rauschzustand (!? Ausrufe- und Fragezeichen, d. Verf.) infolge Mischintoxination aber auch die Erregung Ouri Jallows durch die Festnahme, die Fesselung und den Brandausbruch begünstigend im Sinne der Ballung von Reflexen. Für andere Todesursachen gäbe es keine Hinweise.“ (Urteil, S. 56) Der nachfolgende ebenfalls rechtsmedizinische Sachverständige Bohnert weist nicht allein darauf hin, dass verschiedene der rechtmedizinisch hinterher ermittelten Werte, beispielsweise die Kohlenmonoxidhämoglobinbestimmung, nicht auf den Brandrauch, sondern das Rauchen Oury Jallohs zurückgeführt werden könnten. Also, so fügen wir hinzu, stellte er die Expertensicherheit Dr. Kleibers in Frage. Er merkt an: „Als Voraussetzung für einen Inhalationshitzeschock würden in der Literatur Werte von 150/160 Grad Celsius angegeben. Je höher die Temperatur ist, desto schneller folge der Tod. *Der genaue Ablauf des Todesmechanismus bei Inhalationshitzeschock sei in der rechtsmedizinischen Wissenschaft heute noch nicht richtig bekannt. Es ist aber möglich, dass die Handlungsfähigkeit des Betroffenen nach dem Einatmen der heißen Gase noch einige Sekunden erhalten bleibt und sich der Betroffene noch von der Hitze zurückbewegt. (...) Eine zeitliche Eingrenzung sei auf diesem Wege nicht möglich*“ (Urteil, S.57 f., kursiv durch d. Verf.). Die 6. Strafkammer ist damit zufrieden. Das ist mit einer Ausnahme bekanntlich durchgehend der Fall. Ihre Fragen sind ohnehin danach ausgerichtet, ihr vorgegebenes Ablaufbild zu bestätigen. Dennoch irritiert auch im Zusammenhang der rechtsmedizinischen Experten, dass möglicher Weise wichtige Differenzen in deren Aussagen gerichtlich eingegeben werden. Wer freilich ‚die Wahrheit‘ zu wissen scheint, braucht nicht mehr nachzubohren. „Die Ausführun-

gen der rechtsmedizinischen Sachverständigen korrespondieren miteinander. Die wissenschaftlich fundierten Aussagen beider Sachverständiger sind für die Kammer gut nachvollziehbar“ (Urteil, S.58).

g) Gerichtlich nicht beachtete Verletzungen. Leichtfertig hat das Gericht, die Ergebnisse der zweiten Obduktion auf sich beruhen lassen, als seien sie von vornherein unerheblich. Bei Oury Jalloh wurde ein Nasenbeinbruch und eine Trommelfellverletzung diagnostiziert. Wäre es nicht geboten gewesen, insbesondere den Gerichtsmediziner und später die medizinischen Experten zu befragen? Woher stammten, woraus resultierten diese wann und durch wen oder was erfolgten die Verletzungen? Als komme es auf eine runde Urteilsbegründung an, in der alles kongruent sei, unterlässt es das Gericht, Fragen zu stellen. Auf diese Weise untergräbt es sein eigenes Urteil infolge des Beweismangels. Es hat es seinerseits fahrlässig unterlassen, Auffälligkeiten und Inkongruenzen so weit wie möglich auszuloten. Es hat sich nicht nur der polizeilichen Lüge, es hat sich seinem eigenen Vorurteil und seiner inquisitorischen Faulheit ergeben.

IV. Konstruktionselemente gerichtlicher Wahrheit mit ihrem Freund und Helfer der Polizei

1. Zur Grammatik des Gerichts

Sie fällt im Rahmen strafgerichtlicher Urteile und ihrer Begründungen nicht besonders auf. Strafurteile sind in aller Regel so aufgebaut. Zuerst wird das Urteil gefällt. Kurz und knapp. Danach folgen die Gründe. Dieser Aufbau entspricht einem autoritativen Wahrheitsverständnis. Das Gericht in seiner institutionellen Autorität, gewaltenteilig mit der rechtsstaatlichen Aura seiner Unabhängigkeit umgeben, spricht Recht. Und es tut es „im Namen des Volkes“ als dem verfassungsrechtlichen Generallegitimator einer Demokratie des Als-Ob. Mit den Annahmen, die hinter dieser justiziellen Wahrheitsattitüde und ihrer von der überwiegenden Mehrheit gläubig projizierten Wirksamkeit stehen, befindet sich die zusätzliche Aufgabe des jeweiligen Strafgerichts in unvermeidlicher Spannung. Es ist gehalten, empirisch das inkriminierte, also zur Anklage gekommene Geschehen so aufzuarbeiten, zu rekonstruieren und personal verbindlich zuzuordnen, dass ein „wahres Urteil“ zustande komme. Darum lässt ein Gericht Zeugen und Sachverständige diverser Zusammensetzung auftreten, nimmt sachliche Umstände –

Asservate – in Augenschein, beobachtet teilnehmend Experimente u.ä.m. Darum wird es zusammen mit der Staatsanwaltschaft, den Vertreterinnen/Vertretern der Nebenklagen und den Verteidigern zu einer Art Laboratorium auf der Suche nach Wirklichkeit, sprich, nach tatsächlichen Abläufen und Sachverhalten. Akzeptiert man – unbeschadet aller darin verborgenen Probleme – den letztlich verfassungsrechtlichen Wahrheitsanspruch samt seiner vom gegebenen Recht abgeleiteten Systematik, wird dennoch – oder gerade deswegen – der Anspruch wirklichkeitswissenschaftlicher Stimmigkeit justizieller Rekonstruktionen allemal komplexer empirischer Sachverhalte fragwürdig. Das gilt insbesondere in Fällen – und sie sind im Kontext der Strafgerichtsbarkeit eher die Regel –, bei denen die justizielle Anwendung von Recht steht und fällt mit den korrekt rekonstruierten Sachverhalten.

Um einen solchen Fall handelt es sich beim Verbrennungstod von Oury Jalloh, wie immer man die konkrete Todesursache hinterher vermute. Darum ist auch die in der Überschrift dieses Abschnitts benannte Grammatik so relevant. Sie wird nur in einem, freilich mit entscheidenden Elementen berührt. Gemäß strafgerichtlichem Usus, wird auf den Seiten 1 bis 3 „im Namen des Volkes“ das Urteil verkündet. Damit verbunden werden die Zahl der Sitzungen und der am Verfahren Beteiligten genannt. Ab Seite 4 folgen die „Gründe“ des Urteils. Und hier beginnt der methodologische dolus (Arglist). List und Verrat in einem. Er ist trotz seiner Üblichkeit skandalös. Bevor das Gericht auf den Seiten 18 und folgende in gedrängter Form die Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen weithin in der Folge der Ereignisse wiedergibt und periodisch bewertet, skizziert es sein Bild der Wirklichkeit am Morgen des 7. Januar 2005 in Dessau, soweit es Oury Jalloh angeht und diejenigen, die sein Erscheinen zum polizeilichen Problem machten. Dieses Bild ist jedoch vom Gericht nicht nur wie ein pointilistisches Gemälde aus den Aussagen, den Zeugen und Zeugnissen vor dem öffentlichen Forum des Gerichts zusammengesetzt, wie aus den Ermittlungen, die zur Anklage führten. Das Gericht verfährt damit vielmehr in doppelter Weise fragwürdig. Zum einen führt es nicht aus, wie es selbst, aufgrund welcher Annahmen und Methoden, zu dem Mosaik gekommen ist. Auf welchen festen Hintergrund werden die Mosaiksteinchen nach welcher Methode zusammengefügt? Zum anderen stellt es sein Bild nicht wie eine Möglichkeit unter anderen vor. Es wird vielmehr wie *die* Wirklichkeit am

Dessauer Morgen des 7. Januar 2005 im Indikativ dargetan. Als *die* Wirklichkeit. Als sei der 6. Strafkammer zu Dessau der allein angemessene Modus des Konjunktivs, der indirekten Rede, des Potentialis und des Irrealis unbekannt. Diese Wirklichkeitserschleichung hat eine weitere definitivmächtige Folge. Obwohl das Gericht ab Seite 18 darlegt, welche Zeugen und Zeugnisse es befragt habe, und obwohl es in diesem Teil die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen in aller Regel korrekt in indirekter Rede referiert, sind das Auswahlprinzip der Zeugen sowie der Sachverständigenaussagen und ihre Bewertung vom im Ist-Stil vorgegebenen eigenen Bild bestimmt. Darum belegen sie nur noch die gerichtlich angemessenen Aussagen über die seinerzeitige „Wirklichkeit“. Darum folgen sie insgesamt der schon der öfteren anzuführenden Argumentationsfigur: der *petitio principii*. Darum werden nur Sachverhalte zugelassen, die das orthodox Gewusste bestätigen.

2. Die 6. Strafkammer als Evaluierungsstudio

Der skizzierten Wirklichkeitskonstruktion, ohne ein durchsichtiges Konstruktionsprinzip klar und deutlich anzugeben, entsprechen die Zeugen- und Sachverständigenbewertungen. Von den insgesamt 25 bewertenden Feststellungen, die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen gelten – haben wir richtig gezählt, auf die exakte Zahl kommt es jedoch nicht an –, fallen 23 emphatisch positiv aus. Die meist gebrauchten Etiketten lauten „glaubhaft“ bei Zeuginnen und Zeugen, „nachvollziehbar“ bei Sachverständigen. Einige dieser summarischen Qualifikationen haben wir oben zitiert. Nur zwei Mal werden die beiden, jedes Mal identischen polizeilichen Zeugen (Zeugin vor allem und Zeuge) als nicht „glaubwürdig“ disqualifiziert. Allerdings leidet das Verfahren der Evaluierung, vielen anderen modischen Übungen dieses Namens vergleichbar, unter fünf Mängeln. Sprich, das Bewertungsverfahren selber bleibt ohne Wertgrundlage. Es belegt nur die uralte Herrschaftseinsicht, vormodern geäußert: *non veritas sed auctoritas facit legem (sive qualitas)*. Nicht die Wahrheit, die institutionalisierte Autorität macht das Gesetz.

Zum ersten: Die Bewertungen erfolgen, wie schon angegeben worden ist, pauschal.

Zum zweiten: über den Mangel an Differenzierung hinaus werden die Kri-

terien der Bewertung so pauschal benannt, wie keine Testeinrichtung mit ihnen arbeiten dürfte. Die 6. Strafkammer wäre ehrlicher verfahren, sie hätte jeweils gesagt: Die gehörten und/oder erfragten Einlassungen gefallen uns oder sie gefallen uns nicht; sie passen in unser Bild oder stören selbiges.

Zum dritten: die zuweilen erkleckliche Fülle der Zeugen- und/oder Sachverständigen-Aussagen wird ihrerseits summarisch in den Beschreibungen und Bewertungen zusammengezogen. Die einzelnen Zeugenaussagen werden nicht sorgfältig für sich selbst referiert und danach nicht pro Aussagendem durchsichtig abgewogen. Sie werden danach nicht Punkt für Punkt miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen. Am Ende fehlt ein bewertendes Resümee. Die Waage, ihr Gleichgewicht und ihre Gewichte sind ohnehin nur ahnungsvoll wahrzunehmen.

Zum vierten: die Aussagen der Zeugin Höpfner vor allem und des Zeugen Köhler, die disqualifiziert werden, werden ihrerseits insgesamt zurückgewiesen. Vor allem im Falle der Zeugin Höpfner, Hauptgewährsperson der Anklage gegen ihren angeklagten Kollegen S., wäre es angezeigt gewesen, die einzelnen Aussagen und Gegenaussagen skrupulös gegeneinander abzuwägen. Das Gericht urteilte falsch, wenn und insoweit es dem alten Sprichwort folgte: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“ Angesichts des Aussagensalats zu diversen Zeiten vor diversen Gremien, der die Einlassungen von Frau Höpfner auszeichnete, hätte das Gericht seine analytisch begründete, normativ ausgewiesene Urteilskraft bewähren können. Wir, die wir bei der Befragung der Zeugin Höpfner vor Gericht zugegen gewesen sind, sind wie die 6. Strafkammer der Meinung, sie habe die Unwahrheit gesagt, als sie – durch Weinkrämpfe unterbrochen – ihre Aussagen bei ihrer ersten Vernehmung pauschal widerrief. Dafür, dass sie sich so verhalten hat, gibt es naheliegende institutionspsychologische Gründe. Von ihnen müsste die 6. Strafkammer aus eigener Erfahrung Bescheid wissen. Was nämlich der Druck auf Personen bedeutet, vor allem wenn er von der eigenen Bezugsgruppe am Arbeitsplatz ausgeht. Sie entscheidet über die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsatmosphäre und die weiteren Karrierechancen. In diesem Fall die Dessauer Polizei und die polizeilichen Kolleginnen und Kollegen. Frau Höpfner ist als einzige aus dem Kollektiv der Dessauer Polizei nach dem 7. Januar 2005 versetzt worden. Man muss also nicht individualpsychologisch argumentieren oder die Zeugin Höpfner in die Nähe, wenngleich vorübergehender, psychischer

Krankheit rücken, will man ihr ‚Umfallen‘ und will man die Widersprüche in ihren Aussagen gerichtlich verstehen. Die vom Gericht vollends pseudo-evident angeführte „Lebenserfahrung“, der wohl strittigsten Bewertungskategorie, die verwendet werden kann – wenn auch juristisch allgemein üblich –, erklärt vollends nicht, „dass einem Zeugen“, gemeint ist Frau Höpfner, „der einen Umstand über längere Zeit gar nicht mehr wusste, später, über die inhaltliche Wiedergabe des Umstands hinaus, sogar noch die exakte zeitliche Einordnung innerhalb eines komplexen Geschehens möglich ist“ (Urteil, S. 39). Zahlreiche Untersuchungen zu viel länger zurückliegenden Sachverhalten und ihre individuelle Erinnerung belegen genau diese Möglichkeit nachgeholter präziser Erinnerung!

Zum fünften: Zwar befasst sich das Gericht vergleichsweise ausführlich, u.E. zu ausführlich – verglichen mit anderen Aussageverhalten – damit, darzulegen, dass der Zeugin Höpfner nicht zu trauen sei. Es disqualifiziert Frau Höpfner als Zeugin jedoch so sehr, dass ihre Hinweise sogar auf Mängel ihres eigenen Verhaltens schon anlässlich des 4. Kontrollbesuchs nicht genutzt werden. Das Gericht versucht nicht, das Gemisch aus richtigen und unrichtigen Aussagen der Zeugin Höpfner zu entmischen. Ihre Aussagemelange wird nicht dazu genutzt – über die Gegenprobe mit anderen Zeugenaussagen hinaus –, die reichlich konfus erscheinende Situation in der Behörde zu klären. Eine solche Konfusion um den Gewahrsamstrakt scheint seit der Isolierung des gefesselten Oury Jalloh, um 12.00 Uhr herum hektisch gesteigert, bestanden zu haben.

3. Variation zum Thema: Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuld

In diesem Kapitel pointieren wir, wie das Gericht wissentlich und willentlich mitwirkt, die Gründe dafür, dass Oury Jalloh polizeigefesselt und, von der Polizei überhört, verbrannt ist (oder zuvor an der Brandhitze erstickt ist), nahezu exklusiv ihm selbst angelastet werden. Nach dem Motto: Hätte er sich ordentlich benommen, dann hätte ihn dieses selbstverschuldete, von niemandem sonst bewirkte Schicksal nicht ereilt.

a) Das Gericht hebt wie schon die verengte Anklage damit an, den gesamten Kontext auszusparen. Als habe der Morgen des 7. Januar 2005 für Oury Jalloh frisch und neu begonnen. Als hätten sich angefangen von den vier Frau-

en alle ihm gegenüber benommen, wie dies einem vielleicht angetrunkenen, vielleicht durch Drogen etwas beeinträchtigten Menschenkind von seinen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus gebührt. Als habe Oury Jalloh in Dessau-Roßlau gelebt wie andere Dessauerinnen und Dessauer auch, die staatsbürgerlich – und möglichst hellhäutig – selbstbewusst leben.

b) Sähe man vom Kontext ab, der Oury Jallohs Verhalten und das seiner polizeilichen „Helferinnen und Helfer“ formierte, fiel dennoch auf, dass Oury Jallohs Objektivierung jenseits aller angeblich unantastbaren Würde, seine ihn verdinglichende Fesselung und Isolierung in einer Zelle durchgehend so dargestellt und vom Gericht in seinen Begründungen abgesegnet wird, als sei er an seiner eigenen Objektivierung schuld. Damit Schuld dem Opfer, das nicht mehr reden kann, zur Last gelegt werden kann, muss es ausnahmsweise zum Subjekt gemacht werden. Einem widerspenstigen freilich, einem „Ordnung“ gefährdenden.

- Er fiel angeblich „stark betrunken“ auf.
- Er belästigte Frauen.
- Weil er sich nicht willfährig dem polizeilichen Zugriff hingab, wurden ihm Handschellen aufgezwungen.
- Seine schlagenden Füße machten es erforderlich, auch diese zu fesseln.
- Weil er trotz allem voll zurechnungsfähig gewesen ist, war er „zu seiner eigenen Sicherheit“ als „gewahrsamsfähig“ in einer Zelle zu isolieren. Und das versteht sich, an Händen und Füßen auf einer trefflichen Matratzenliege wohl zu vertäuen. Das Subjekt wird restlos unterworfen.
- Hätte er nicht frei werden wollen, nicht geschrien, vielleicht hätte er zwischen 9.30 und 12.00 Uhr entlassen werden können. Freilich, die Schuld seines unruhig-widerspenstigen Verhaltens wog so schwer, dass die ihn umsorgende Polizei einen solchen Gedanken nicht fassen durfte.
- Weil Oury Jalloh sich geheimnisvoll fingerfertig ein Feuerzeug beschafft hat, obwohl er gründlich durchsucht worden war, konnte er seine Matratze zerstören und ihren Inhalt entzünden.

- Das wiederum war nur möglich, weil er seine Sicherungen an Händen und Füßen nicht beachtete, sondern ihre Sicherung „entsicherte“ und entgegen ihrem Sinn Feuer entzündete.
- Der Tod ist nicht zuletzt darum so rasch durch Inhalationsschock übererhitzter Luft eingetreten, weil er, aufgeregt und immer noch betrunken, die Schockwirkung beschleunigte.

c) Sieht man diese Liste an – von Zeugen „glaubhaft“ und von Experten „nachvollziehbar“ dargelegt worden –, die das Urteil vor allem samt seinen Verschweigungen begründet, könnte fast der Eindruck zynischer Argumentation entstehen. Diese mutmaßlich falsche Bewertung darf aber nicht verkennen lassen: In diesen Schlauch ist das Urteil gefüllt. Andere Erwägungen wurden nicht angestellt.

4. Wie kann die (empirische) Wahrheit eines Vorgangs, hier der Verbrennungstod Oury Jallohs, so zeitverschüttet werden, dass selbst im besten Falle, genaue Erinnerungen verschwimmen und verschwinden?

Wir können nicht genau erklären, wie es dazu gekommen ist, dass es über zwei Jahre bedurfte, das Verfahren in Sachen Oury Jalloh zu eröffnen. An der sachlichen Komplexität der Abläufe zwischen ca. 8.00 Uhr am Morgen und ca. 12.15 Uhr am Mittag des 7. Januar 2005 kann es nicht gelegen haben. Wir wissen, dass die anwaltlichen Vertreter der Nebenkläger immer erneut drängten. Die Anklageschrift lag früh genug vor. Das Verfahren hätte spätestens im September 2005 eröffnet werden können.

Dass dem nicht so war, erschwerte es allen am Verfahren Beteiligten erheblich, ja, machte dieses unmöglich, den Ereignisablauf exakt zu rekonstruieren. So überhaupt ein Interesse daran bestanden hat. Minuten, ja Sekunden spielten eine tödliche Rolle. Sie verdämmern rasch, wenn Zeit verrinnt.

Die 6. Strafkammer, deren Wahrheitsfindung darunter erheblich litt, erwähnt diesen Umstand der Verzögerung nicht, der im verschiebenden Zusammenspiel der polizeilich-justiziellen Instanzen begründet gewesen sein muss. Sie machte die Verzögerung nicht selbst zum Thema. Das

Gericht zog aus diesem – mitverschuldeten? – Umstand keine Konsequenzen. Solche hätten den Kreis und die Wahl der Zeugen und Sachverständigen, sie hätten vor allem die Art der Befragung betreffen müssen. Allein die anwaltlichen Vertreter und die Vertreterin der Nebenkläger sorgten für eine gewisse Balance. Der Vorsitzende Richter ist hinsichtlich seines Stils, Fragen zu stellen, vor allem insoweit zu kritisieren, als er nicht zureichend beachtete – und später bewertend bedachte –, dass die Art, in der Fragen gestellt werden, im Sinne einer eigenartigen Unschärferelation, einen Teil der Antworten, wenn nicht gar die Antworten insgesamt mit produzieren.

5. Lücken, die schrien, könnten sie denn

Gewaltmonopol, Polizeigewalt und Grundrechte. Spätestens seit der Zeit, Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts, da von einer modernen preußisch-deutschen Polizei gesprochen werden kann, ist die deutsche Polizei hochgradig verrechtlicht. Sprich: Diesseits der Generalklausel für den Ausnahmezustand – und selbst der wächst dem Schein nach rechtsförmlich weit zu –, sind polizeiliche Kompetenzen, Instrumente und Maßnahmen rechtsförmlich geregelt. Damit wird auch, zuweilen erheblich verzögert, der Wandel von einer autoritären zu einer liberaldemokratischen Verfassung und vollends zu einer Verfassung nachvollzogen, in der, wie gemäß dem Grundgesetz seit dem 23. Mai 1949, die Grundrechte jeder Bürgerin und jedes Bürgers einschließlich zentraler Menschenrechte unmittelbar gelten sollen (Art. 1 Abs. 3 GG). Dieser Normverhalt spiegelt sich auch in dem entnommenen Motto von Lisken/Denninger, das am Beginn dieses Prozessberichts zitiert worden ist.

Das staatliche Gewaltmonopol spricht dem Staat die Kompetenz zu, notfalls Gewalt als Mittel einzusetzen – oder anderen Institutionen eine begrenzte Lizenz hierfür zu erteilen –, um legitime Ziele durchzusetzen, beispielsweise parlamentarisch verabschiedeten, prinzipiell allgemeinen Gesetzen Geltung zu verschaffen. Die bürgerlich demokratische Legitimation dieser exklusiven ‚Gewaltübertragung‘ auf den Staat und seine Instanzen besteht in der Erwartung, dadurch werde der friedliche Verkehr unter den Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet bzw. wiederhergestellt, werde er zuvor individuell oder kollektiv kriminell durchbrochen.

Gewalt, „soziologisch amorph“, wie Max Weber formulierte, bleibt aber

ein prekäres, ein fast vulkanisches Mittel. Sie ufert leicht aus. Sie frisst mit Behagen die ihr vorgesetzten Ziele. Ein schwer im Zaum der Ziele zu zügelndes Mittel. Individuell, vor allem kollektiv wird Gewalt auf schwankendem Boden leicht zum Zielersatz. Sie ist darum sehr schwer, gerade auch von einer Instanz und ihren Vertretern zu kontrollieren, die das Gewaltmittel zu ‚Schutz und Schirm‘ der übrigen Bürgerinnen und Bürger monopolartig legitim zugewiesen erhalten hat. Auch die hauptsächlichen Mittel der Kontrolle, die Gewaltenteilungen, die rechtliche Vernetzung von Polizei (und Militär) wirken ambivalent und bleiben prekär. Je komplexer die repressiven Aufgaben sind, die neuerdings vor allem präventiv vorwärts verlagert werden, desto schwieriger wird es für die gewaltenteilig dafür vorgesehenen Instanzen, ihre Kontrollaufgaben mehr als symbolisch auszuüben. Das Versagen der parlamentarischen Kontrolle ist dafür beispielhaft. Es ist unvermeidlich, so wie die mit Gewaltmitteln oft geheim versehenen Instanzen, großmaschig kompetent, agieren. Hinzukommt, dass der Versuch, polizeiliches Handeln rechtlich möglichst genau zu bestimmen, doppelt gefährdet ist. Zum einen dadurch, dass es nicht nur das Gewaltmonopol ist, das allen rechtlichen Formen unterliegt. Verkürzt gesagt wäre die Polizei gehalten, die ihr geltenden rechtlichen Fixierungen sich selbst gegenüber durchzusetzen. Vielmehr werden auch rechtliche Hegungen, die der Polizei gelten, durch die Komplexität der Strafverfolgung und neuerdings vor allem ihre präventive Kehre stark gelockert, Zäunen gleich, durch die man bei Gelegenheit leicht hindurch schlüpfen kann.

In diesem Kontext sind die gegebenen Gesetze und Kontrollvorkehrungen, die dem Einsatz von Mitteln „unmittelbaren Zwangs“ durch die Polizei gelten, menschenrechtlich demokratisch an allen Ecken und Enden unzureichend. Dass die Grund- und Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger zeitlich und sachlich an erster Stelle stehen sollten und sich jeder Zwang ihnen gegenüber vorab und, wird er ausgeübt, hinterher peinlichst rechtfertigen müsste, scheint grundrechtlich selbstverständlich. Das Verlangen wird zwar prinzipiell anerkannt. Es wird jedoch sowohl in den Institutionen der Polizei, ihrem Handeln wie in den rechtlichen Vertäuerungen polizeilichen Handelns samt nachfolgender öffentlicher Kontrolle zu wenig eingelöst. Dazu bedürfte es einer Reorganisation der mit vorab ausgelegter Legitimität versehenen Gewalt übenden Instanzen.

Das Geschehen am Morgen des 7. Januar 2005 rund um die Polizei in

Dessau und durch sie bewirkt, bietet dafür einen Musterfall. Er verliert an seiner ‚Musterhaftigkeit‘ nicht dadurch, dass die Dessauer Polizei mit geltenden Vorschriften und Verfahrenserfordernissen ebenso schlampig, wie fahrlässig umgegangen ist. Über das vorab legitimierte Gewaltmittel zu verfügen, befördert Schlampereien, Fahrlässigkeiten und grundrechtliche Missachtungen. Schritt für Schritt ist beim sich verhängnisvoll verdichtenden polizeilichen Umgang mit Oury Jalloh zu belegen, dass die jeweils handelnden Polizeibeamten vorschnell Zwangsmittel einsetzten. Sie drückten aber ihre Institution aus! Es fehlt an der institutionalisierten Hemmung, Zwang auszuüben. Und sei es nur, dass die Dessauer Polizeibeamten rasch zum Zwangsmittel griffen, weil dies für sie ungleich bequemer war. (Dieser Umstand lässt sich im Rahmen der ‚größeren‘ Politik unschwer beobachten, wo nach innen und nach außen gerichtete Gewalteinsätze die mühsamere, freilich menschenrechtlich demokratisch allein angemessene Politik mit dem primären Mittel sprachlicher Formen und materieller Austauscharten ersetzen).

- Erster, Grundrechte verletzender Gewaltschritt: Oury Jalloh wurde festgenommen, statt ihn, wie einem freien Bürger, dessen Integrität oberstes Grund- und Menschenrechtsgebot darstellt, nach Hause zu geleiten, zu Bekannten zu bringen o.ä.m.

- Zweiter, Grundrechte verletzender Gewaltschritt: Oury Jalloh werden Handschellen angelegt, er wird in einen Polizeiwagen gepresst, ihm werden darin Fußfesseln verpasst, während er körperlich durchsucht wurde. Vier Gewaltakte in einem. Und warum? Hatte Oury Jalloh die vier Frauen oder eine unter ihnen gefährdet? Nein! Hatte er Gewalt ausgeübt? Nein! Er ist nur den – vielleicht harsch befehlenden und groben – Polizeibeamten nicht unterwürfig entgegen gekommen. Sein gutes bürgerliches Recht. Seit wann – grundrechtlich demokratisch, nicht historisch deutsch gemeint – müssen Bürgerinnen und Bürger stramm stehen, wenn zwei Polizeibeamte sie mitnehmen wollen (von unguten Erfahrungen Oury Jallohs mit der Polizei ist hier zunächst nicht zu reden). Rundum unzulässig wäre es, die beiden Polizeibeamten hätten unterstellt, Oury Jalloh habe „Böses“ im Sinn oder getan. Auch und gerade für die Polizei gilt die generelle Unschuldsvermutung und das Recht jedes Bürgers, gegebenenfalls betrunken zu sein und, ohne andere zu gefährden, den Gehstil des Schwankens zu üben!

- Dritter Grundrechte verletzender Gewaltschritt, erneut als Doppelschritt:

Oury Jalloh wird mit ärztlicher Diagnosehilfe und aufgrund ärztlichen Rats als „gewahrsamstauglich“ erkannt. Er wird, an Füßen und Händen gefesselt auf die Matratze der Zelle 5 geschleppt. Dort wird er an den vorhandenen vier Halterungen „gesichert“. Welche Gründe sprachen dafür, den keiner Schuld bezichtigten, keine erkennbare Gefahr ausstrahlenden Oury Jalloh in den Gewahrsam zu legen. Und dort zu fixieren? Grotesk, wenngleich polizeilich beliebt, der ärztliche Hinweis, das sei zum Schutz Oury Jallohs erforderlich, erkenntlich sein größter eigener Feind. Wie aber kann es, wie darf es von einer staatlichen, angeblich demokratisch grundrechtlich legitimierten Instanz gerechtfertigt werden, einen Menschen, und sei es „nur“ für Stunden, restlos ihrer Gewalt zu unterwerfen? Freiheit und Integrität der Person werden massiv verletzt, ohne dass dafür harte Gründe in der Person und den Handlungen Oury Jallohs gegeben gewesen wären. Als hätte er fast so etwas dargestellt, wie das, was man neuerdings einen „Selbstmordattentäter“ zu nennen beliebt?!

- Der beteiligte Arzt, jener Dr. Blodau und die aktuell und bald danach mit Oury Jalloh befassten Polizisten haben sich über ihre Grund- und Menschenrechtsverletzungen hinaus als rechtsunkundig oder rechtsfahrlässig gezeigt. Dr. Blodau hätte als Arzt dagegen votieren müssen, Oury Jalloh in eine Zelle zu legen. Er hätte in wenigstens vager Erinnerung an den Hippokratischen Eid und seine nachfolgenden Formulierungen Fixierungen ablehnen müssen. Und wenn ihm schon ärztliche Ethik eher fremd gewesen sein sollte, hätte er im Rahmen seiner Kompetenzen wissen müssen, was später der Rechtsmediziner Dr. Bohnert feststellte. Menschen, an Händen und Füßen gebunden, werden nicht ruhiger. Ihre Unruhe nimmt zu. Sie könnten sich also, da eine minimale Beweglichkeit in den Halterungen war, ungleich gefährlicher selbst verletzen. Die Fixierung und Isolierung Oury Jallohs, um ihn angeblich vor sich selbst zu schützen, war als negative sich selbst erfüllende Prophezie angelegt.

- Allen ab 9.15 Uhr mit Oury Jalloh befassten Polizeibeamten einschließlich des polizeinahen Arztes waren, so hat es den plausiblen Anschein, mit den Erfordernissen nicht sonderlich vertraut, die gestellt sind, wird von ihnen eine Person in Gewahrsam genommen. Oder sie haben die nötigen Bedingungen und Vorkehrungen wie Amateure vergessen oder beiseite geschoben. Der Richter am Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Frederik Rachor, führt im Kapitel „Das Polizeihandeln“ im von Lisken/Denninger herausge-

gebenen „Handbuch des Polizeirechts“ unter Ziffer 10. S. 583 ff. unter anderem aus: „Maßgeblich für diese Unterscheidung (zwischen „Freiheitsbeschränkung“ und „Freiheitsentziehung“, d. Verf.) sind Intensität und Dauer des Eingriffs, sowie der damit verfolgte Zweck.“ Das, was mit Oury Jalloh am 7. Januar angestellt wurde, erfüllt, wie Rachors Darlegungen wenig später deutlich machen, eindeutig den Sachverhalt der Freiheitsentziehung. Er steht sowohl unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt und nach Art. 104 II GG unter dem Richtervorbehalt. Als einer „Maßnahme des unmittelbaren Zwangs“ hat, Rachor gemäß, für einen solchen Freiheitsentzug folgende Kautele beachtet zu werden: „Als Faustregel kann, auch wenn es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, ein Zeitraum von zwei Stunden gelten.“ (S. 584) In der Folge unterscheidet Rachor verschiedene Gewahrsamsformen, darunter „Verbringungsgewahrsam“ und vor allem präventiv gerichteten „Sicherheitsgewahrsam“. Wann aber sind Gewahrsamsformen überhaupt zulässig? Sie sollen Rachor und von ihm zitierten Ländergesetzen gemäß auch bei „Ordnungswidrigkeiten“ „zulässig“ sein. Allerdings nur, wenn es sich um „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung bzw. von „erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“ handle. Allgemein fügt Rachor hinzu: „Die Ingewahrsamnahme zwecks Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten ist aus rechtlichen Gründen nicht unproblematisch“ (S. 588). Was die „Schadensprognose“ angeht, so müsse „der erwartete Schaden bzw. die befürchtete Straftat (...) unmittelbar bevorstehen, um eine polizeiliche Ingewahrsamnahme rechtfertigen zu können. Es muss also eine **akute Bedrohung** der öffentlichen Sicherheit vorliegen“ (fett durch Rachor, S.589). Speziell zum „Schutzgewahrsam“, den der Arzt und eher implizit die Polizeibeamten für nötig erachteten, führt Rachor aus: „Der sogenannte **Schutzgewahrsam** richtet sich nicht gegen den Störer, sondern gegen den, dessen Rechtsgüter bedroht sind. Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die **freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand** oder sonst in hilfloser Lage befindet. In einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet sich eine Person, wenn sie nicht in der Lage ist, ihren Willen zu betätigen, oder wenn sie zwar noch in der Lage ist einen Willensentschluss zu fassen, jedoch nicht mehr nach diesem Entschluss zu handeln vermag. Dies trifft insbesondere auf Betrunkene zu (Ausnüchterungsgewahrsam‘). (...) Die freie Willensbestimmung muss

erkennbar ausgeschlossen sein. Eine bloße Minderung der Geistes- oder Willenskraft, Gleichgültigkeit gegenüber den Folgen des eigenen Handelns oder Unfähigkeit zu ruhiger und vernünftiger Überlegung reichen für einen Gewahrsam nicht aus. (...) Bei willentlichen **Selbstgefährdungen** geringerer Intensität (im Vergleich zur Selbsttötung; d. Verf.) darf die Polizei jedoch nicht einschreiten. (...) Bevor eine hilflose Person in Gewahrsam genommen wird, ist also immer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihres **mutmaßlichen Willens**, zu prüfen, ob sie unmittelbar ihren Angehörigen oder einer anderen zur Fürsorge verpflichteten oder sonst geeigneten Person übergeben werden kann.“ (S. 592 f) In Sachen „richterliche Entscheidung“ schreibt Rachor: „Der **verfassungsrechtliche Richtervorbehalt** dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG. (...) Grundsätzlich ist die richterliche Entscheidung bereits vor der Ingewahrsamnahme herbeizuführen“ (S. 596). In jedem Fall gilt: „Die richterliche Entscheidung muss nach erfolgter Ingewahrsamnahme unverzüglich herbeigeführt werden (Art. 104 II 1 GG). Das Herbeiführen der richterlichen Entscheidung ist eine **Amtspflicht**. (...) Unverzüglich im Sinne der Polizeigesetze bedeutet vielmehr, dass die richterliche Entscheidung **ohne jede Verzögerung**, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, herbeigeführt werden muss“ (S. 597). Für die „Behandlung festgehaltener Personen“ ist zu beachten: „einer festgehaltenen Person [müsse] unverzüglich der **Grund des Festhaltens** bekannt“ (S. 601) gegeben werden. Sie müsse ebenso unverzüglich von den ihr „zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch“ machen können. „Unverzügliche Bekanntgabe bedeutet, dass der Grund des Gewahrsams **frühestmöglich**, also schon während der Ingewahrsamnahme - und nicht beispielsweise erst auf der Dienststelle oder im Arrestraum - bekannt gegeben wird. Ist der Betroffene etwa wegen Volltrunkenheit nicht aufnahmefähig, so ist ihm der Grund später mitzuteilen. Zur Bekanntgabe des Grundes gehört der Hinweis darauf, aus welchem Sachverhalt die Polizei die Befugnis zur Freiheitsentziehung herleitet ebenso wie die Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage. Die Bekanntgabe ist nicht formgebunden. Eine Niederschrift ist jedoch aus Beweisgründen zweckmäßig“ (S. 601). Fehlten landesgesetzliche Bestimmungen zur Rechtsmittelbelehrung sei in jedem Fall eine polizeiliche „**Betreuungs- und Fürsorgepflicht** gegenüber dem Festgehaltenen gegeben“ (S. 602, Hervorhebungen durchgehend im Original).

- Das Verhalten bzw. Nichtverhalten der Dessauer Polizei im Zuge der Inge-

wahrsamnahme erscheint angesichts der einschlägigen Grund- und Verfassungsrechte und der von Frederik Rachor vorgetragenen Auslegung auf der Höhe von Literatur, Landesgesetzen und Rechtsprechung wie eine einzige Serie von Versäumnissen. Das polizeiliche Fehlverhalten beginnt mit der mangelhaft begründeten Festnahme. Die Ingewahrsamnahme ist vollends unbegründet. Sie hätte spätestens um 11.45 Uhr zureichend begründet werden müssen, als die Zeugin Höpfner begleitet vom Polizeibeamten Schulz ein letztes Mal vor dem Brandalarm zur Zelle 5 niederstiegen, und weil dies nicht möglich war, wäre sie aufzuheben gewesen. Dass es nicht geschah, kann nur als ein grobes Versäumnis festgestellt werden. Hier ankert unter anderem die Schuld der Polizeibeamtin Höpfner, nicht in ihrem vom Druck ihrer Bezugsgruppe und ihrem möglichen Wissen um die eigenen Versäumnisse bestimmten gerichtlich präsentierten Aussagen aus Wahrheit und Lüge.

- Zieht man die Polizeigewahrsamsordnung für Sachsen-Anhalt hinzu (RdErl des MI vom 27.3.1995 – 21.2.12340-1), werden eine Reihe weiterer Abgründe erkenntlich. Sie wurden weder von der Anklage, noch wenigstens von der 6. Strafkammer aufgedeckt (Die 6. Strafkammer zitiert den ministeriellen Runderlass zwar. Sie geht jedoch auf ihn und seine Bedeutung fürs Verfahren nicht ein). In diesem Runderlass heißt es unter anderem: „Für den Vollzug dieser Vorschrift ist grundsätzlich der Leiter der Polizeidienststelle verantwortlich.“ Wo blieb der befragte Leiter während des Verfahrens? Dieser Leiter erlasse, „soweit erforderlich“ eine „Feuerlösch- oder Hausordnung“. „Die Ingewahrsamnahme ist so schonungsvoll wie vertretbar zu gestalten. Die Gefahr gesundheitlicher Schäden ist zu vermeiden“, heißt es in Ziffer 3. Zum Gewahrsamsraum wird unter Ziffer 4. in Abschnitt 4.2. verlangt. „Die Gewahrsamsräume und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind vor und nach jeder Belegung oder jedem Wechsel in der Belegung zu überprüfen.“ Unter 5. heißt es vor allem: „Für die Unterbringungszeit muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen.“ Unter Ziffer 9. wird gefordert: „Für den Polizeigewahrsam sind nachfolgende Bücher zu führen: a) Buch über Freiheitsentziehungen – Vordruck 08.025. b) Dienstnachweisbuch – Vordruck 08.023.2.“ Nach anderen wichtigen Ausführungen u.a. zur Feststellung der „Gewahrsamsfähigkeit“ heißt es unter Ziffer 15 (und entspricht dem, was oben nach Rachor referiert worden ist): „15.1. Wird eine Person in Gewahrsam genommen, ist ihr unverzüglich der Grund

bekannt zu geben. 15.2. Der verwahrten Person ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (...).“ Unter 23. (23.3.) steht: „Im Polizeigewahrsam müssen die erforderlichen Sanitätsmittel für die Leistung Erster Hilfe vorhanden sein.“ Unter 24. freilich leistet der Absatz 24.2. ministerielle Vertuschungshilfe. „ (...) Die Anzeige (des Todes, d. Verf.) darf keinen Hinweis auf den Polizeigewahrsam als Sterbeort, sondern lediglich Angaben über Straße und Hausnummer enthalten“. Unter dem Rubrum „Sicherheit im Polizeigewahrsam“ wird unter 31.1. verlangt: „Die Schlüssel sind jederzeit (...) zugänglich zu verwahren.“ Unter 31.3. „Kranke, betrunkene oder benommene Personen sind im Abstand von höchstens 30 Minuten zu kontrollieren (...). 32. Gewahrsamszellen sollen nur von zwei Beamten gemeinsam betreten werden. (...)“

Selbst diese Minima sind am 7. Januar 2005 nicht beachtet worden. Die Spannung, nicht selten der Widerspruch zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit setzt sich bis hinunter zu ministeriellen Runderlassen fort. Das ist Kennern von umfänglichen Bürokratien nicht neu. Auf die bürokratische Implementation von Gesetzen und Erlassen kommt es allemal an. Dazu sind Organisationen entsprechend übersichtlich, mit klar markierten Verantwortlichkeiten einzurichten. Jedenfalls lassen die humanen Kosten, hier ein bürokratisch wenigstens mit erzeugter Tod, das Erreichen der Mordgrenze also, kein Lob der Routine zu. Im Gegenteil. Erneut wird deutlich, in welchem Umfang verfahrens-, mehr noch grundrechtsunsicher sogenannte Sicherheitsbehörden sind. Das ist nicht akzeptabel. Das ist auch durch den gerichtlich beliebten Hinweis auf „Murphy's Law“ (Alles, was schiefgehen kann, wird auch schiefgehen.) nicht als ein ärgerliches, aber unvermeidliches Allgemeinphänomen abzutun. Gäbe es noch Steigerungen sind allerdings die bewusste und gewollte Borniertheit von Anklage und Urteil noch weniger akzeptabel. Eine zureichende justizielle Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens durch Staatsanwaltschaft und Strafgericht fanden nicht statt. Arme Bürgerinnen und Bürger.

6. Aus der Fülle der Fahrlässigkeiten, so dieser Ausdruck angemessen ist, erwächst ein institutionalisiertes System, das immer wieder tödliche Resultate erzeugen kann.

Die Überschrift dieses Abschnitts kann wie eine Feststellung gelesen werden. Es ist in den vorausgehenden Abschnitten und Kapiteln so viel Material ausgebreitet, sind so viel Aspekte desselben präsentiert worden, dass wir nun die kritisch Lesenden nicht dadurch langweilen wollen, die lange Liste der Versäumnisse noch einmal aufzuzählen. Wir haben die polizeilichen Säumnisse von verschiedenen Perspektiven aus benannt und bewertet. Der Ausdruck „System“ besagt in diesem Zusammenhang ein Dreifaches. Zum einen: So sehr die Polizeibeamten und ihr Verhalten an diesem Vormittag wirksam waren, so wenig ist der bewusste Wille eines Beamten oder weniger Beamte nachweisbar, Umstände herbeizuführen, die den Tod Oury Jallohs bewirken sollten. Und hier und hier allein folgen wir dem 6. Strafsenat. Zum zweiten: Mit Oury Jalloh wurde an diesem Morgen nicht als einem freien und integren Menschen umgegangen. Stattdessen wurde auf kontinuierlich sich verschärfende Zwangsmittel gesetzt. Das trifft auf die Polizei Dessaus, jedenfalls an diesem Tage und im Hinblick auf diesen Fall insgesamt zu. Zum dritten: Damit steht die Institution der Dessauer Polizei vom Kopf bis zu den Füßen, als umbauter, mit Instrumenten ausgerüsteter Raum wie als organisierter Handlungszusammenhang zur anklagenden Disposition. Der Vorsitzende Richter Steinhoff hat in seiner fast spontan anmutenden mündlichen Urteilsbegründung darauf hingewiesen, ein wahrheitserpichtes Strafverfahren habe nicht stattfinden können. Über das Strafverfahren habe sich der dichte Mehltau der Lügen in Rationalisierungsformen und der Rationalisierungen als Lügen gelegt. Dennoch blieb seine harsch geäußerte Kritik oberflächlich. Das entspricht den Grenzen gewöhnlicher Strafverfahren. Diese sind nach wie vor selbst idealer Weise in aufgeklärter Verkürzung nahezu exklusiv darauf angelegt, personale Schuld prinzipiell kausal zurechenbar zu entdecken und zu beurteilen. Am besten durch ein Schuldeingeständnis Angeklagter; am zweitbesten durch ausnahmsweise möglichen Kausalbeweis; am meisten problematisch, aber in der Regel durch mehr oder minder dichte und plausibel interpretierbare Indizien nachzuweisen und mit strafenden Sanktionen zu versehen. Solche aufklärungserpichteten Strafverfahren sind in einer Zeit ‚erfunden‘, genauer allmäh-

lich und windungsreich entwickelt worden, die die formierende Kraft großer Apparate und Bürokratien noch nicht kannte. Diese Zeit wusste auch nicht darum, wie sehr Angehörige solcher Apparate von diesen bis in Details ihres Bewusstseins und Verhaltens hinein formiert werden (sozialisiert und habitualisiert). Selbst wenn darum Gerichte „Schuldige“ im Unterschied zum Dessauer Verfahren erkennen zu können meinen, fehlen sie unter dem Signum exklusiv personaler Zurechenbarkeit. Für solche Urteile gilt dann die schon spätmittelalterlich/frühneuzeitlich geäußerte Kritik in quantitativ und qualitativ veränderter Weise: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“, will heute sagen: Einzelne schwarze Schafe greift man heraus, den Stall aber, die Institution und ihre herrschenden Funktionen, die u.a. die Schafe schwärzt, lässt man bestehen. So stehen schon die nächsten schwarzen Schafe Reihe. Der Stall und seine Schaffsfunktionen bleiben unverändert. Lassen wir dahingestellt, wodurch die erheblichen Veränderungen zwischen mündlicher Urteilsbegründung und den schriftlich ausgefertigten Urteilsgründen bewirkt worden sind. Weniger nach „allgemeiner Lebenserfahrung“, vielmehr aufgrund soziologischer und sozialpsychologischer Einsichten liegt die Annahme nahe, der Druck in Dessau und Sachsen-Anhalt angesiedelter Bezugsgruppen habe sich, dem Fall Höpfner nicht unähnlich, auf die 6. Strafkammer und ihren Vorsitzenden Richter ausgewirkt. Wichtiger ist, dass die herrschenden strafrechtlichen und strafprozessualen Meinungen ein Gericht daran hindern, mit dem analytischen Spaten eine Stufe tiefer zu graben und vom System phänomenaler Fahrlässigkeiten zur Institution der Polizei im gegebenen staatlichen Kontext weiter zu schreiten. Dazu war der 6. Strafkammer ein zentraler Artikel der Strafprozessordnung (StPO) überaus nützlich, der dem ansonsten mit der Strafgerichtsbarkeit verbundenen Wahrheitsanspruch strikt widerspricht, der Juris prudentia, die Lebens- und Herrschaftsklugheit des Rechts und der Gerichte macht's möglich. „§ 261 (Freie Beweiswürdigung) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (StPO) Wenn das kein Freibrief justizieller Willkür und methodischer Schlampereien ist, dann gibt es keinen. Freilich: Dahinter verbergen sich, rechtssoziologisch formuliert, die herrschende juristische Meinung und die in ihr steckenden starken Interessen.

7. Der Punkt auf dem i gerichtlich bestätigter Fahrlässigkeiten

Im vorletzten, vierten Kapitel der Urteilsbegründung (IV.) wird auf den Seiten 62 - 65 (danach folgt kurz Analoges zum Angeklagten M.) begründet, warum der „Angeklagte S.“ „aus tatsächlichen Gründen“ „freizusprechen“ sei. Zuerst wird hervorgehoben, ein „Wissens- und Wollenselement eines Körperverletzungsvorsatzes“ seien „nicht gegeben“ gewesen. Diese Bestätigung begründet ein schier ungeheuerlicher Satz: „Im Denken des Angeklagten S. waren nach dem Auslösen des Alarms des Ionisationsrauchmelders keine Vorstellung davon vorhanden, dass Ouri Jallow körperlichen Schaden leiden muss. Er dachte vielmehr zunächst an einen Fehlalarm und dann an einen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage“ (Urteil, S. 62).

Es folgen weitere Argumente, die belegen, wie sensibel sich das Gericht „ins Denken“ des Beamten S. einfühlt. Es gibt seinen früher geäußerten „Glauben“ an dessen stimmige Aussagen als so gewesene Wirklichkeit aus. Das Ungeheuerliche am zitierten Satz besteht nicht nur darin, dass das Gericht institutionelle Schlampereien menschenwidrigen Effekts, an denen S. mitgewirkt hat, nun zur Entschuldigung seiner unzulässigen Vermutungen anführt („Fehlalarm“, „Feuchtigkeitsschaden“). Das Ungeheuerliche besteht vielmehr in der bestätigten humanen Phantasielosigkeit oder dem wahrhaft schuldhaften, freilich bürokratisch üblichen Mangel an Vorstellungskraft. Das ist ein zentrales Element dessen – es wurde oben schon berührt –, was Hannah Arendt unter der „Banalität des Bösen“ verstanden hat. Ihr ging es nicht darum, Entschuldigungsgründe für eine am nazistisch deutschen Genozid beteiligte Person anzuführen. Eichmann. Im Gegenteil. Unzureichend ausgeführt wollte sie weit über den konkreten Anlass hinaus herausarbeiten, dass eine Analyse des Massenmords, die primär auf Personen als Täter abhebt, eine Personalisierung des „Bösen“ also, verharmlose. Erst wenn man den sozialen Kontext in seiner Breite und Tiefe ermittelt, kann man vergangene Untaten eher begreifen und kann kommende Untaten eher vermeiden. Vor allem müsse die alte lateinische Devise: „Wehre den Anfängen“, verstanden werden. Den Institutionen, die Phantasielosigkeit für andere Menschen einüben, die Mangel an übergreifender Verantwortung arbeitsteilig und fachidiotisch prämiieren, gilt es entgegenzuarbeiten. Arendts berechtigter institutioneller Hauptakzent bedeutet allerdings nicht, dass man die ideologischen Funktionäre und Exekuteure, die individuell

und kollektiv Verbrechen vorbereiten und ausführen, mit Persilscheinen ausstatten dürfte. Im Umkreis unseres Falls, der Geschehnisse am 7. Januar 2005 und dem Verfahren vor dem Dessauer Landgericht zitieren wir den entscheidenden Satz noch einmal, indem wir seine am meisten symptomatischen Worte hervorheben: „Im Denken des Angeklagten waren nach dem Auslösen des *Ionisationsrauchmelders keine Vorstellungen davon vorhanden, dass Ouri Jallow körperlichen Schaden erleiden muss.*“ Im Denken der liebenden Mutter war keine Vorstellung davon vorhanden, dass das heiße Wasser, das sie in die Badewanne goss, das Kind verbrühen könne.

Auch wir hegen die Ansicht, dass aufgrund der uns freilich allein gerichtlich ausgewählt vorgestellten Zeugnisse, der Beamte S. nicht nach § 222 StGB, der fahrlässigen Tötung überführt erachtet werden kann. Schlüssig und ohne jeden Zweifel. Die 6. Strafkammer geht jedoch methodisch einen qualitativen Schritt weiter. Sie behauptet: „Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Tod Ouri Jallows *objektiv* (Hervorhebung durch uns, d. Verf.) vermeidbar gewesen wäre für den Angeklagten S.“ (Urteil, S. 63). Danach befasst sie sich mit dem Bruchteil einer Sekunde, in dem Oury Jalloh „innerhalb der ersten 2 Minuten nach dem Ausbruch des Brandes verstarb“. Sie folgt den mehrfach als „zutreffend“ – welche Anmaßung in methodologischer Unbedarftheit! – qualifizierten Ausführungen der allein rekonstruktive Überlegungen anstellenden Gerichtsmediziner. Die juristische Transformation der Wirklichkeit steckt im Wörtchen „objektiv“. Das Eigenschaftswort „subjektiv“ allein wäre zulässig. „Objektiv“ war nämlich der an diesem Tag leitend bestimmende Beamte S. mit den gesamten grundrechtlich haltlosen Umgangsformen des zwangsweisen Nichtumgangs, sprich der Verdinglichung Oury Jallohs spätestens ab der Ingewahrsamnahme und der fixierenden Ohnmachtsbettung Oury Jallohs beteiligt. „Objektiv“ sind in der Folge der polizeilichen Maßnahmen ab 9.30 Uhr des 7. Januar 2005 die Bedingungen des Todes mutmaßlich durch Hitzeinhalation geschaffen worden. Die positive Entschuldungsaktion der 6. Strafkammer geht auf der folgenden Seite weiter. Dort wird großzügig gerichtserkannt, dass „keine Sorgfaltspflichtverletzung“ des Angeklagten vorgelegen habe. Einem „verantwortlichen Dienstgruppenleiter“ müsse „zugestanden werden, dass er sich durch nahes Herantreten an die Melde- und Bedienvorrichtung kurz vergewissert, was angezeigt ist“. Just in einem Zusammenhang, wo jeder Bruchteil einer Sekunde zählen kann, wenn Feueralarm gegeben ist und von der

Zelle eines hilflos liegenden Menschen kommt, gibt sich die Strafkammer großzügig. Was trieb das Gericht nur dazu, statt seine beschränkten Beweismöglichkeiten einzugestehen und darum festzustellen, eine individuelle Verurteilung sei strafrechtlich/straßprozessual nicht möglich, weil für den geringsten Zweifel der alte Grundsatz gälte: „in dubio pro reo“, nun seinerseits das polizeiliche Verhalten der zuständigen Beamten außer der ‚armen‘ Frau Höpfner über jeden Zweifel erhaben darstellen zu wollen? Das Gericht irrt! Und dies hat es nach eigenem Prozessbekennten bewusst getan, spricht: gelogen.

8. Der strukturelle Mord an Oury Jalloh am 7. Januar 2005

Die Polizei in Dessau und die politischen Instanzen, die eine solche Polizei einrichten und gebrauchen, sind schuldig.

„Struktureller Mord“ ist kein Straftatbestand deutschen Strafrechts. Er ist nicht vorgesehen. Dass und warum das so ist, wurde in einem früheren Abschnitt angedeutet. Es ist an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern. Selbstverständlich sind das Strafrecht und Strafprozessrecht in Genesis und Geltung hochgradig politisch. Gerade darum wurden und werden politisch-staatliche Einrichtungen in ihm nicht zum Thema. Sie ließen sich allenfalls, dann aber sehr wohl – und dieser Vorwurf gilt der 6. Strafkammer –, in den Urteilsgründen thematisieren. In diesem Sinne ist es konsequent, wenn im zitierten Runderlass des sachsen-anhaltinischen Innenministers steht: „Die Anzeige (von Todesfällen, d. Verf.) darf keinen Hinweis auf den Polizeigewaltswahrsam als Sterbeort (...) enthalten.“ Was mögen wohl die Interessen an solchem Verschweigen sein?!

„Struktureller Mord“ wurde einem anderen, seinerzeit viel umstrittenen Begriff des norwegischen Friedensforschers Johan Galtung nachgebildet. Er formulierte Ende der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts den Begriff „struktureller Gewalt“. Mit ihm wollte er vor allem darauf aufmerksam machen, politisch geschaffene Umstände seien dafür verantwortlich zu zeichnen, wenn beispielsweise arme und verelendete Menschen in einer ansonsten eher wohlständischen Gesellschaft zu leben gezwungen seien. Ungleich

geschaffene und immer erneut bestätigte Verhältnisse übten ihrerseits Gewalt gegen einzelne oder ganze Gruppen von Personen, ja Länder insgesamt aus. Solches Gewalthandeln lässt sich jedoch nicht direkt beobachten und nicht unmittelbar einzelnen Personen zuschreiben. Nur seine Resultate sind offenkundig. So man Augen hat, zu sehen. Beispielsweise wäre es oberflächlich, ja falsch, wenn auf Politiker X und Handlung Y hingewiesen würde, so kapitalistisch und staatlich systemisch produzierte wie rechtlich und vom Gewaltmonopol gesicherte Ungleichheit und ihre verelendenden Folgen thematisiert werden. Solche Gewalteffekte werden durch die Bedingungen politischer und ökonomischer Produktion geschaffen. Sie gehen auf Ungleichheit schaffende und verarmende Verhältnisse, Gesetze, sozialpolitische Einrichtungen u.ä.m. zurück. Letztere werden durch Personen vertreten. Diese Personen („Funktionäre“) könnten jedoch nicht als isolierte Individuen dafür verantwortlich erklärt werden.

Mit dem Ausdruck „Struktureller Mord“ verhält es sich ähnlich. Wie beim Begriff „Struktureller Gewalt“ muss man darauf achten, ihn nicht inflationär zu verwenden. Dann vergeudet man seine analytische und seine politisch-moralische, an Grund- und Menschenrechten ausgerichtete Potenz. Dann reduzierte man ihn zu einem bloßen Etikett, das mehr oder minder beliebig, also unverbindlich, einem Vorgang aufgepappt werden könnte. Pseudokritisch!

In Sachen 7. Januar 2005 und dem Polizeigeschick, das Oury Jalloh todbringend erlitten hat, ist der Ausdruck „Struktureller Mord“ einzig angebracht. Nimmt man ihn ernst, dann verflacht er nicht. Er verkommt zu keiner pauschalen Bewertung. Er ist für die Ereignisse am Polizeimorgen in Dessau aus folgenden, nur noch zu pointierenden Gründen angebracht.

- Selbst wenn es möglich gewesen wäre, den Polizeibeamten S. und M. eine persönliche Schuld am Tod Oury Jallohs so nachzuweisen, dass beide für den Tod den Ausschlag gegeben hätten, wäre das, was am 7. Januar 2005 passierte und wie es passierte, wäre auch das Zeuginnen- und Zeugenverhalten anlässlich der diversen Vernehmungen, nahezu ohne Ausnahme Polizistinnen und Polizisten, damit nicht angemessen beurteilt. Sie waren alle mitverschuldende Faktoren.

- Der Begriff „struktureller Mord“ ist darum höchst konkret und nicht verquast, weil die „Wagenburgmentalität“ der Polizei allein dadurch schuld-

haft erfasst werden kann. Eine „Wagenburgmentalität“ hielt Rechtsanwalt von Klinggräff in seinem Plädoyer der Polizei vor. In ihr fasste er die Quintessenz von deren Verhalten im Verfahren zusammen. Gelogen wurde, dass sich die Balken gebogen hätten. Von prozessbezogenen Äußerungen der Polizeileitung bis zum von Polizeibeamten umstellten und durchdrungenen Gerichtssaal sorgte die Dessauer Polizei insgesamt dafür, dass das Verfahren den von ihr gewünschten Ausgang nahm. Quod est demonstrandum. Wie am Urteil und seiner schriftlichen Begründung zu beweisen ist.

- Den Ausdruck „Struktureller Mord“ zu verwenden, heißt nicht oberflächlich zu etikettieren. Das oben noch einmal vorgestellte „System polizeilicher Fahrlässigkeit“, wäre anders nicht zu begreifen. Das hob an mit einer Reihe das tödliche Schicksal geradezu herausfordernden mangelhaften sachlichen Vorkehrungen innerhalb der Institution der Polizei. Feuerlöscher ist nur der Name einer schuldhaft versäumten sachlichen Ausstattung. Das ging weiter mit einem innerorganisatorischen Mangel an Koordination und Kooperation. Dieser wurde just dort offenkundig, wo die Polizei ihre institutionelle Qualität als Assoziation kompetenter Frauen und Männer hätte beweisen müssen. Das endet mit einer wenigstens praktischen Unkenntnis der Grund- und Menschenrechte mitsamt einem unverantwortlichen Umgang mit polizeilicher Zwangsgewalt. Ginge es mit verfassungsrechtlich rechten Dingen zu, müsste von der Institution der Polizei und ihrem ‚Geist‘ (im Sinne von Montesquieus „De l’esprit de Lois“) und müsste folgerichtig von jeder Polizistin und jedem Polizisten mit dem Gewaltmittel wie mit rohen Eiern umgegangen werden. Und durchgehend auf das aktuelle Opfer des Gewalteinsatzes primär bezogen. Also verfehlte jedes Urteil die Sach-, Ereignis- und Personalverhalte, das Dessau am Morgen des 7. Januar 2005 zum Thema macht, fände es nicht die Polizei an erster und letzter Stelle für schuldig (und hintergründig Gesetzgeber und politische Exekutive).

- Nicht folgenlos ist der Ausdruck „Struktureller Mord“ zu gebrauchen, ginge es menschenrechtlich demokratisch mit rechten Dingen zu. Da der begangene Mord auf polizeiliche Organisations- und Verhaltensmuster zurückzuführen ist, auf Formen der Ausbildung, der Kontrolle, auf gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsverordnungen, ja auf die Funktion des Gewaltmonopols insgesamt, das unzureichend demokratisch menschenrechtlich eingemeindet worden ist, da all dem so ist: müssten sich Regierung und Parlament, müssten sich die demokratische Öffentlichkeit und ihre

Akteure mit diesem Strukturellen Mord folgenreich befassen. Anders müssen sie sich den Vorwurf gefallen lassen, an solchen Strukturen, die Mord gebären, mitgewirkt zu haben. Und weiterhin mitzuwirken.

V. Der Kontext ist lebendig noch, aus dem das kroch

a) Zum Problem sozialen Kontextes. Dass die materiellen Bedingungen, unter denen Menschen aufwachsen, Bewusstsein bilden und ihre Verhalten prägen, ihr Handeln oder auch ihr passives Hinnehmen entscheidend beeinflussen, dürfte nicht weiter darzulegen sein. Der Ausdruck „materielle Bedingungen“ umfasst nicht nur die kruden, wenngleich wichtigen Mittel physischen Lebens, welche Lebensmittel vorhanden und wie sie verteilt sind, wie sie und unter welchen Verhältnissen produziert werden. In die Begriffsschublade gehören vor allem die vielen institutionellen Faktoren, die rechtlichen und informellen Bestimmungen, die Art der hauptsächlichen Umgangsformen unter den mit- und/oder gegeneinander wohnenden Menschen, ihre Einschätzungen, Urteile und Vorurteile unter- und übereinander. Zu den ‚materiellen Bedingungen‘ gehört kurz das, was ihre soziale, ihre politische Kultur mit ihren feinen und groben Unterschieden in einem weiteren Sinne ausmacht. Weil dem so ist und weil gerade heute die Definitionsmacht ‚äußerer‘ Bedingungen bis in die Intimsphären der Menschen reicht, sind viele konkreten Verhaltensweisen und Effekte aus eben diesen konkreten Verhaltensweisen und Effekten selbst nicht mehr zu erklären. Die bestimmungsmächtigsten Faktoren sind oft eher abstrakt, zuweilen schier ungreifbar abstrakt wie die globalen Konkurrenzen. Das, was „konkret“ geschieht, ist in einem wörtlichen, vom Lateinischen herkommenden Sinne (das Zusammengewachsene) oft nur verstehbar, wenn man die Faktoren ausfindig macht, die schließlich zum konkreten Bewusstsein und Verhalten ‚zusammengeschossen‘ sind.

Freilich, vom gesellschaftlichen Kontext zu reden, enthält mehrere Gefahren – nicht unähnlich dem Reden von „Struktureller Gewalt“ oder vom „Strukturellen Mord“. Es kann missbraucht werden, wie eine Selbstverständlichkeit, auf die man folgenlos hinweist wie auf eine Art soziales Wetter. Von „gesellschaftlichem Kontext“ zu sprechen, kann, eng damit ver-

bunden, Unverbindlichkeit zur Folge haben. Personale Entschuldigungsfin-
ten, nicht „ich“ oder „wir“, „die Verhältnisse“ sind schuld. Nicht eine recht-
liche Regelung, die Institutionen und ihre Repräsentanten sind verantwort-
lich, „Sachzwänge“ wie die Globalisierung, verschärfte Konkurrenz, die
irgendwie herab gerechneten Bedingungen des Arbeitsmarkts scheinen bei-
spielsweise 2003 das Gesetz Hartz-IV ‚erzwungen‘ zu haben. Oder 2009 die
roh gezimmerten Gesetze zur Rettung von Banken. Oder den undurchdachten
Korb regierungsamtlicher Pharmazie zur Konjunkturstimulanz. Die
höchst konkreten Interessen werden unter den Teppich der Umstände
gekehrt. Darum ist es allemal nötig, das, was man unter „gesellschaftlichem
Kontext“ versteht, so genau wie möglich zu orten. Vor allem die Faktoren
sind zu benennen, denen man das hauptsächliche Einflussgewicht eines
Sachverhalts, zum Beispiel einer Kontinuität polizeilichen Verhaltens wie
am Morgen des 7. Januar 2005 zuordnet. Ihre Entstehungs- und ihre Wir-
kungsbedingungen (Genesis und Geltung) sind ausfindig zu machen. Ein
letztes Problem sei angedeutet. Das ist mit dafür verantwortlich, dass Kon-
textfaktoren in Strafverfahren eine begrenzte Rolle spielen. Soziale Lebens-
umstände werden beispielsweise seit Gustav Radbruchs großem Vorbild
wenigstens benannt (Der „Täter“ kommt aus bedrückenden Verhältnissen:
nach der Art: früh getrennte, arm, gar „verwahrlost“ lebende Eltern; schla-
gender Stiefvater; Heimerziehung, Mängel in Ausbildung und Arbeitsfin-
dung usw.). Jenseits der aus der Aufklärung her stammenden strafrechtli-
chen Fiktion allemal bewusster und absichtsvoll, ja souverän handelnder
Menschen aber ist einzuräumen, wie schwierig es ist, abstrakte Kontextfak-
toren mit innerinstitutionellem und personalem Handeln zu vermitteln.
Darum ist es im Wissen um die Bedeutung materiellen Kontextes meist
geboten, mit dem zum Problem, zum Unfall, zu einem möglichen Verbre-
chen gewordenen Handeln zu beginnen. Aus dem besonderen „Fall“, seinen
beobachteten Mängeln und Widersprüchen und auf ihn zu, sind die eher
allgemeineren Kontextfaktoren zu entwickeln. Sie sind mit ihm zu vermit-
teln, indem Besonderes verallgemeinernd ausgeweitet und ergänzt wird.
Danach sind die allgemeineren Bedingungen Stück um Stück zurück zum
besonderen Fall zurückzuführen.

b) Wie kam es zum „strukturellen Mord“ an Oury Jalloh? Wie ist Oury Jal-
lohs Verhalten zu erklären, soweit am 7. Januar 2005 erkenntlich war und
eine Rolle spielte? Die nötige mit der Dessauer Polizei und ihrem strukturel-

len Mord mit Oury Jalloh als Opfer anhebende gesamtgesellschaftliche Kontextanalyse wollen und können wir an dieser Stelle nicht leisten. Da müssten wir noch genauer beobachten und viel breiter ansetzen. Etwa indem wir die lange Geschichte deutscher Vorurteile und ihrer Verschnürungen behutsam und bestimmt aufdröselten. Wir wollen nur auf einige ihrer nötigen Dimensionen und Themen aufmerksam machen. Sie lassen sich schlüssig mit dem vermitteln, was wir seither dargelegt haben. Umgekehrt gilt ebenso: das, was wir im Begriff eines „strukturellen Mordes“ fassen, ist ausreichend nur zu verstehen, wenn man nicht beim 7. Januar 2005, Oury Jalloh und den polizeilich bestimmten Ereignissen zwischen ca. 8.00 Uhr am Morgen und ca. 12.15 Uhr am Mittag stehen bleibt.

Die erste Dimension. Polizeilicher Gewaltgebrauch. Auf diesen haben wir schon hingewiesen. Indem wir vor allem den fahrlässigen Umgang mit der Ingewahrsamnahme und dem polizeilichen Verhalten während der Stunden pointierten, in denen Oury Jalloh gewahrsamsgefesselt war und getötet worden ist. Die Dessauer Polizei ist nicht zu entschulden. Das sind keine kleinen Schlampereien und vernachlässigbaren Verhaltensweisen, die den Mord an Oury Jalloh produzierten. Falsch wäre es dennoch, zu verkennen, in welchem Ausmaß das Verhalten der Dessauer Polizei in fast allen Details und Aspekten allgemeinen Charakter besitzt. Die Polizeiangehörigen werden nicht zureichend geschult. Das Polizeirecht ist nicht ausreichend genau und eindeutig restriktiv normiert. Der grundrechtliche Primat wolkt, pathetisch aufgeblasen, allgemein über dem täglichen Tun. Grundrechtlich durchgehend imprägniertes Recht ist nicht so fein ziseliert worden, dass alle Akte unmittelbaren Zwangs vom ersten Augenblick nur möglich sind, wenn erschwerenden Auflagen genügt wird. Im Zuge der ‚Vorwärtsverrechtlichung‘ polizeilichen Handelns seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts haben die informationellen und präventiven Kompetenzen der Polizeien quantitativ und qualitativ in einem langen, technologisch armierten Kompetenz- und Ermächtigungssprung zugenommen. Das verstehen wir mit dem Ausdruck „Vorwärtsverrechtlichung“. Die polizeilichen Kompetenzen sind verdichtet und ausgeweitet worden. Fast niemand mehr übersieht die Spinnennetze. Es gibt keine Instanz mehr, von Personen zu schweigen, die sie kontrollieren könnte. Vielmehr sind die Formen des Polizeirechts so ausgeleiert worden – unbestimmte Rechtsbegriffe, Blankettausdrücke, pauschale Zielbestimmungen –, dass die Polizeigesetze kleinen Ermächtigungs-

gesetzen gleichen. Anders ausgedrückt: die Gesetze bieten keine bürgerliche Rechtssicherheit. Die Polizei kann sich situationsspezifisch herausreden. Kein Gericht ist zur genauen Kontrolle in der Lage. Es kommt ohnehin immer zu spät. Das Unglück ist passiert. Je nach Situation und ihrer polizeilichen Einschätzung kann gehandelt werden (eine Art polizeibezogener okkasioneller Dezsionismus). Hinzu kommt, dass die direkten und indirekten Auswirkungen der längst alten Technologien, der Informations- und Kommunikationstechnologien besonders auch auf innerpolizeiliches Handeln unzureichend begriffen und geregelt sind. Diese Veränderungen des Polizeirechts und seines Kontexts unter dem Generalaspekt erhöhter, präventiv gewandter Sicherheit jenseits aller individuellen Grund- und Menschenrechte wirken sich auch in polizeilichen Handlungszusammenhängen aus, bei denen nicht unterstellt werden kann, sie hingen mit irgendeiner terroristischen Gefahr zusammen. Allgemein wird das polizeiliche Gewalt- und Zwangsmaß entgrenzt. Sublimiert und entsublimiert zugleich.

Die zweite Dimension: Ausländerfeindlichkeit. Wir sehen einmal davon ab, ob es nicht schon Oury Jallohs unterstellte „fremde“ Herkunft gewesen ist. Wenigstens eine der vier Frauen ist dadurch bewogen worden, die Polizei einzuschalten. Das hätte spätestens der erkennenden 6. Strafkammer zum recherchierenden Anlass werden müssen. Freilich: sie befand sich in Dessau. Und Dessau ist von Sachsen-Anhalt umgeben. Das wiederum wird von den Bundesrepublik eingemeindet. Wie eingangs schon festgestellt worden ist, hat während des Verfahrens in Sachen der angeklagten Polizeibeamten S. und M. die bundesrepublikanisch allgemein, in Sachsen-Anhalt und Dessau besonders verbreitete bundesdeutsche Ausländerfeindlichkeit primär die Rolle eines Versäumnisses bei Ermittlungen, Anklage und bei Gericht gespielt. Über die Lücken hinaus, die sich in der zur Schau gestellten penetranten Indolenz der 6. Strafkammer spiegelte, sind Ausländerfeindlichkeiten an verschiedenen Stellen kurz aufgeblitzt. Sie wurden jedoch nie zum Thema. Zwei Hinweise mögen genügen. Der erste betrifft ein Telefonat des Dienstgruppenleiters S. mit Dr. Blodau, nachdem er von der ‚Anlieferung‘ Oury Jallohs durch die beiden Streifenpolizisten informiert worden war:

„Arzt: Ja, Blodau.

P: Guten Morgen Polizeirevier Dessau.

Arzt: Morgen.

P: Wir bräuchten dich mal.

Arzt: Was haste denn?

P: Na, eine Blutentnahme.

Arzt: Na, dann mach ich das, dann komm ich mit rum.

P: Ja, piekste mal nen Schwarzafrikaner.

Arzt: Ach du Scheiße.

P: Lachen.

Arzt: Da finde ich immer keine Vene bei den Dunkelhäutigen.

P: Na bring doch ne Spezialkanüle mit.

Arzt: Mach ich, alles klar, bis gleich.

P: Ja, alles klar, Danke. Tschüss.

Arzt: Tschüss. " (Urteil, S. 7 f.)

Beim zweiten Mal blitzte die Ausländerfeindlichkeit sichttiefer. An einem der ersten Verhandlungstage befragte der Vorsitzende Richter Steinhoff, Mahmadou B., der mit Oury Jalloh zusammengelebt hat. Er war übrigens der einzige Zeuge, den das Gericht von Oury Jallohs Seite befragte. Welch ein erneut als Lücke schreiendes Versäumnis! Oury Jalloh wurde nicht nur von der Polizei, er wurde vom Gericht wie eine Unperson behandelt. Obwohl wir selbst an diesem Tag dem Verfahren beiwohnten, also die Befragung hörten und denselben Eindruck notierten, geben wir Steinhoffs „Befragung“ nach dem Bericht von Elliot Perkins wider. Elliot Perkins aus Großbritannien gehörte einer international zusammengesetzten Gruppe von Beobachtern an, die den Prozess während des ersten Drittels begleitete.

„Die zweite Gelegenheit, bei der der Richter seine Fassung verlor, war die, als die Anklagevertreter und der dem Zeugen Mahmadou B. (ein Mitbewohner Oury Jallohs) beige stellte Anwalt behaupteten, ‚er manipulierte den Zeugen‘. Der Richter unternahm mehrere Versuche, den Zeugen zu diskreditieren, indem er unterstellte, dass dieser dem Gericht keine Informationen über Oury Jalloh mitteilen wolle. Der Zeuge bekräftigte hingegen, dass er nicht in der Lage sei, die geforderten Informationen zu liefern. In der Tat

war das Kreuzverhör sehr aggressiv, und die Fragestrategie des Richters vertat eine wertvolle Gelegenheit, mehr über Oury Jalloh als Person und den weiteren sozialen Kontext, in dem er wie tausend andere lebten und noch leben, zu erfahren. Aufgrund der gnadenlosen Druckausübung des Richters auf den Zeugen gewann man den Eindruck, dass dieser ‚dicht machte‘ und in der Folge war es den Anklagevertretern nicht möglich, Antworten auf ihre Fragen zu bekommen. Im Gegensatz dazu wurde ein Versuch durch die Anwältin der Nebenklage, Regina Götz, die Ausbildung und Qualifikationen des Angeklagten Sch. zu hinterfragen, von dem Richter eiligst unterbunden. Nicht überraschend erhielt man so den Eindruck, dass eine genaue Überprüfung der vermeintlichen Alkohol- und Drogensucht des Opfers für die Verhandlungen weitaus mehr zählte als eine Untersuchung des beruflichen und persönlichen Hintergrundes des Angeklagten Sch. Die selektive Befragung eröffnete Vorwürfen der Befangenheit des Gerichtes einen weiten Raum.“ (Dokument in unserem Archiv, d.Verf, Übersetzung: www.initiativeouryjalloh).

Im Verfahren insgesamt bedrückte das von E. Perkins notierte „bias“, also die Schlagseite des Gerichts, weniger durch die autoritäre Befragungsmethode des Richters. Er ließ nicht allein im zitierten Fall nur Antworten zu, die seinem Vorurteil frommten. Die vorurteilsartige Fixierung des Gerichts zeigte sich bis zum Ende im „systematischen Verschweigen rassistischer Polizeigewalt in Deutschland“, in diesem Fall in Dessau (So mit gutem Grund eine Gruppe, die Oury Jalloh und anderen Asyl-Suchenden verbunden ist und ihre Sache zu der eigenen macht: The Voice Refugee Forum am 12. November 2008).

Die feindliche Behandlung von „Ausländern“ in der Bundesrepublik – von der selbst ansonsten gewünschte und rasch mit Aufenthaltserlaubnissen versehene schwarze Fußballer berichten – besitzt eine Fülle von Aspekten. Nur einige der zahllos alltäglichen wollen wir anspitzen. Der rechtlich verkappte dicke Vorurteilsfaden zieht sich vom ersten Ausländergesetz von 1965, nach dem Spinnmuster des nationalsozialistischen von 1938 über das Ausländergesetz von 1991 bis zum Zuwanderungsgesetz von 2005. Hinzu kommt das kaiserreichliche Staatsbürgerrecht von 1913, dessen deutschümelndes Blutsverlangen erst im Jahr 2000 ein wenig eingeschränkt worden ist. Jahrzehntelang in der BRD lebenden Immigrantinnen und Immigranten wurden politisch rudimentäre Rechte wie das, wählen zu können, ver-

weigert. Sie waren und sind demokratisch und teilweise grundrechtlich eingebürgert. Die noch härteren Diskriminierungen des Asylrechts, seitdem das ursprünglich nicht mit einem Rechtsvorbehalt versehene Grundrecht auf Asylrecht (1949) Ende der 1970er Jahre vermehrt nachgefragt worden ist, sind leidvoll. Seit 1982 gibt es wieder Lager in Deutschland, in die Menschen zwangsweise und rechtsvermindert gesammelt werden. Seitdem wird wieder, „strikt rechtsstaatlich“, „abgeschoben“. Nach einer von den (west-)deutschen ‚Staatsparteien‘ (vgl. Art. 21 GG) mitinszenierten Gewaltwelle, die über Asyl Suchende todbringend hinwegrollte, wurde zum 1. Juli 1993 das Grundrecht auf Asyl geschleift (nun Art. 16 a GG, ein Grundrecht der arglistigen Täuschung). Auf das konnte die Bundesrepublik trotz seiner praktischen Durchlöcherung zuvor stolz sein. Wir verzichten auf eine menschenrechtlich nur peinigende Revue der Diskriminierungen in Formen des Rechts, der Verwaltungsverordnungen und dergleichen. Wichtig ist es an dieser Stelle, allein darauf aufmerksam zu machen, in welchem Maße rechtliche Regeln und Verwaltungsverordnungen verbreitete Vorurteile bestätigen, sie sich neu auskristallisieren lassen und eine politische Kultur befördern und beleben, in der Immigrantinnen und Immigranten bestenfalls Menschen zweiter Klasse sind. Das ist das Fundament dessen, was man nicht leichtfertig als Rassismus bezeichnen muss. Umso mehr haut man auf der NPD und ihrem garstigen Umkreis herum. Sie wurde aus dem Schoß der etablierten Bundesrepublik und ihrer edlen Bürgerlichkeit geboren. Es folgen einige Aspekte.

- Das am 3. Oktober 1990 mit der ‚Alt- BRD‘ und ihren 11 Ländern verbundene, seinerzeit so genannte Neu-Fünf-Land, also die Länder, die aus der vormaligen DDR formiert worden sind, war und ist für Immigrantinnen und Immigranten eine besondere „Gefahrenzone“ (vgl. SZ-Magazin Nr.39/2006). Diesen empirisch erwiesenen Verhalt der alltäglichen Vorurteile, die sich bis zur Gewalt gegen „Ausländer“ und ihrer Ermordung steigern, nicht einmal minimal berücksichtigt zu haben, stellt das zentrale Versäumnis der Gerichts dar. Darum hat es höchstes Unrecht gesprochen, selbst wenn eine Revision beachtlichen Erfolg haben sollte.

- Die wahrhaft gewaltbereite Ausländerfeindlichkeit des bundesdeutschen Ostens, die mit der öffentlichkeitsscheuen Tradition der DDR zusammenhängt, vor allem aber auf massive Mängel des sogenannten Vereinigungsprozesses und seine Folgen bis heute hinweist – vom „Dunkel am Ende des

Lichts“ sprach unser soziologischer Kollege Claus Offe –, erst diese Ausländerfeindlichkeit erhellt die Lebensbedingungen Oury Jallohs. Warum wehrte er sich so gegen polizeiliche Ein- und Übergriffe. Die Ausländerfeindlichkeit und insbesondere der Rassismus gegen Schwarze erhellt auch zu einem guten Teil das „System der Fahrlässigkeiten“ von Polizei, Staatsanwaltschaft und schließlich vom Gericht (und ebenso das vergleichsweise sparsame öffentliche Echo).

- Der ausländerfeindliche Kontext, seine Stabilität wie seine anhaltende Stabilisierung verstünde man jedoch nicht, ließe man sein oft kaum „sublimeres“ Pendant in den anderen 11 Bundesländern und in der bundesdeutschen Politik von Anbeginn und allgemein außer acht (s.o.). Gar nicht geredet werden soll von den bundesdeutsch mitgetragenen Aktivitäten rund um die EU-Instanz „Frontex“ und die Ersäufungsmorde im Mittelmeer. Oder der unsäglich Ausdruck „Illegale“ und seine Folgen, von den fortgesetzten Lagern nicht zu reden. Sie gehen auf die Kappe der EU und ihres mitführenden Landes, der angeblich im 60. Jahr musterhaft demokratisch grundrechtlich geformten Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

- Einer der schlimmsten, aber am meisten kennzeichnenden Ausdrücke von Ausländerfeindlichkeit, die in (fast) allen Institutionen ausgebrütet und ausgeübt wird, besteht zum einen im mehr oder minder sublimen Rassismus. Die NPD ist nur die hässliche Schaumkrone bundesdeutschen Heimatbiers. Zum anderen kommt sie in der phantasielosen Achtlosigkeit zum Ausdruck mit der mit Nicht-Deutschen umgegangen wird. Die Verfahren der Ausländerbehörden als normalisierte Diskriminierung.

Will man das verstehen, was am 7. Januar 2005 in Dessau passiert ist und warum es dort und so passierte, dann stehen viele angeblich grundrechtlich aktiven und repräsentativ demokratischen Institutionen mit auf der nicht im engeren Sinne strafjustiziellen Anklagebank.

In diesem Sinne erhält Lissen/Dennigers Wort „Polizeiarbeit dient – wie Justizgewährung – der Verwirklichung der Verfassung“ einen düsteren Schatten. Ihn hatten die beiden linksliberalen Verfasser gewiss nicht im Sinn. Sie müssten ihn jedoch, könnten sie noch, ihrem eigenen demokratischen und auf die Grundrechte orientierten Verständnis gemäß wahrnehmen, informiert über den strukturellen Mord an Oury Jalloh und seinen weiteren Kontext. Damit alles geschehe, diesen starken Schatten, dem nicht

allzu viel Licht entspricht, drastisch zu minimieren.

Kleine Nachschrift im April 2010

Von Dessau nach Magdeburg

Es geht weiter. Demnächst vor der Kammer eines Magdeburger Schwurgerichts (s. Vorwort). Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat den Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger stattgegeben. Dadurch wird zwar das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau, wie es der BGH formuliert, „aufgehoben“. Also beseitigt. Das gerichtliche Spiel geht unter veränderten Bedingungen an einem anderen Ort in Sachsen-Anhalt weiter. Urteil, Urteilsbegründung und zum Urteil führendes Verfahren des Landgerichts Dessau-Roßlau werden jedoch auch aufbewahrt. Im Sinne der zweiten Bedeutung von „aufheben“. „Aufheben“ in seinem, zugleich im Beseitigen steckenden zweiten Sinn, meint ebenso aufbewahren. Die Dialektik steckt also in der Sprache und der in ihr enthaltenen Wahrnehmung der ambivalenten Wirklichkeit.

Aufbewahrt wird das Urteil des Landgerichts mehrfach. Zum einen demonstrierte es exemplarisch die Wirkungsweise des Dessauer Polizeikollektivs in einem extremen, von ihm selbst geschaffenen Fall. Zum zweiten entbarg es den Wahrheits- und Wirklichkeitssinn einer Behörde und ihrer Spitzenleute dort, wo es bei derselben zentral ankommt. Sie agiert – selbst gewaltpotent – gewaltnah. Sie wirkt nah an der humanen Existenz, ihren Bedingungen, Verletzungen und Verfehlungen. Darum zählen die Genauigkeit der Identifikation eines Falls, mit dem sie befasst wird; die Sorgsamkeit, in der sie mit den beteiligten Personen umgeht, gerade dann, wenn diese aus irgendwelchen Gründen „ausrasten“. Hinzu gesellt sich die Präzision, mit der eigene Wahrnehmungen und Aktivitäten auf der Stelle und an der Stelle festgehalten werden. Das Gedächtnis aller Menschen ist eine ihrer wichtigsten und zugleich am meisten prekären, rundum täuschungsoffenen Fähigkeiten. Daraus resultiert die in polizeilicher Arbeitsteilung und Zusammenarbeit gegebene Chance wechselseitiger Ergänzung und Kontrolle gerade der Erinnerung. Mit diesen polizeieigenen Gaben ist verbunden die Eignung der Behörde, in ihren Professionals im Status der Ruhe, der Aktion, der Erinnerung und der informationell miturteilenden Beteiligung an Urteilsverfahren kompetent mitzuwirken. Gerichte sind vielfach „verlo-

ren“, wenn sie sich auf die an Taten und Unglücksfällen berufsnotwendig beteiligten Polizeien nicht „verlassen“ können (die beiden in Anführungszeichen gesetzten Verben sind aus dem Beamten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 geborgt).

Zum dritten hat die Magdeburger Kammer 2010 eine geringere Chance als das Dessauer Landgericht 2007/08, das herauszufinden, ‚wie’s eigentlich gewesen ist‘. Sie wird außerdem auf dessen Vor-Urteil ihrerseits agieren, und sei es mit trefflicher Korrektur. Schließlich ist der Urteilshorizont des Magdeburger Gerichts ungleich dem Dessauer durch den BGH-Spruch drastisch verengt worden.

Die Verengung der Magdeburger Perspektive durch den BGH (und damit seiner Urteilsfähigkeit)

Einer der besten grundrechtlich wachsamsten Journalisten mit juristischer Vorbildung in Studium wie Praxis, Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung, überschlug sich fast in seinem Lob (vgl. seinen schon im Vorwort apostrophierten Artikel nach dem Urteil des BGH am 7. Januar 2010). Mit gutem Grund hob er noch einmal den Polizeiskandal in Dessau am 7. Januar 2005 hervor. „Ein Mensch ist in der Obhut der Polizei gestorben; sie ist ohne jede Einschränkung verantwortlich für das Leben ihres Häftlings – ob es sich um einen volltrunkenen Gemeinderat handelt oder einen bekifften Asylbewerber. Sie hat die Pflicht auf die Unversehrtheit des Menschen in Polizeihaft zu achten. Diese Pflicht ist umso größer, wenn sie den Mann gefesselt hat.“

Im folgenden Satz vollzieht Prantl einen Ebenenwechsel. Er betreibt ohne jedes vermittelnde Zwischenglied die Arbeit der (scheinbar) unmittelbar individualisierenden Zuspitzung. *„Der Polizeibeamte in Dessau hat diese erhöhte Handlungspflicht missachtet.“* (kursiv durch uns, d.Verf.) Uneingeschränkt zutreffend der anschließende Satz, institutionell verstanden: „Dies gilt auch dann, wenn der Mann in der Zelle seine Matratze selbst angezündet hat.“

Das Dessauer Landgericht wird in dem Kommentar pauschal aus dem Verkehr gezogen. Ihm wird nur vorgeworfen, es habe angesichts der „Mauer schwimmeliger Polizeiaussagen“ „kapituliert“. Und nun wird Prantl pathe-

tisch, indem er Hohlformeln auftürmt. Der letzte Abschnitt seines Artikels sei ohne Unterbrechung zitiert: „Es wäre fatal, wenn der Rechtsstaat sich resigniert ergäbe. Es wäre fatal, wenn er vorschnell sagen würde, da könne man halt nichts machen. Am Fall Oury Jalloh darf sich nicht die Ohnmacht des Rechts, es soll sich die Macht des Rechts zeigen – in der juristischen Akribie, mit der die Justiz die Chronik eines schrecklichen Todes aufzuklären versucht. Schon diese Akribie ist ein Signal an die Gesellschaft. Sie wirkt spezial- und generalpräventiv. Es kann niemand mehr sagen, dass die Justiz einen Skandal unter den Teppich kehrt. Im Gegenteil: sie hat den Teppich weggezogen; sie versucht Gefühlskälte und Kaltschnäuzigkeit juristisch zu fassen. Das wird nun, fünf Jahre nach der Tat, nicht leichter. Aber der neue Versuch verdient Respekt. Wo möglich steht am Ende dieses Versuchs eine Verurteilung zumindest wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung.“

Einverstanden? Man sollte doch wohl - angesichts so klarer Worte und Werte?!

Das Urteil des BGH vom 7. Januar 2010

Zum ersten: Der schon verengte Ansatz von staatsanwaltlicher Anklage, landgerichtlichem Verfahren und Urteil wird zusätzlich verengt. Nur insofern wird das Urteil des Landgerichts vom 8. Dezember 2007 aufgehoben i.S. von als unzureichend erklärt. Allein der am 7. Januar 2005 zuständige Polizeibeamte S. bleibt angeklagt. In der neuen gerichtlichen Überprüfung geht es allein um die todbringenden Minuten, nachdem gegen 12.00 Uhr Oury Jalloh zum ersten Mal das Alarmsignal ausgelöst hatte. Hätte S. innerhalb der zur Rettung verbleibenden Minuten anders reagieren können, also müssen? Diese entscheidenden Minuten sind erneut zu überprüfen. Das BGH stellt in der Begründung seines Urteils überzeugend fest: „Das Landgericht hat dies aber nicht rechtsfehlerfrei verneint.“ Gemeint ist ob nicht durch „sofortiges und sachgerechtes Eingreifen des Angeklagten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Oury Jallohs Tod hätte verhindert werden können. Stattdessen stellt es fest und belegt die Feststellung im Verlauf der folgenden Abschnitte: „Vielmehr erweist sich die Annahme, der Angeklagte habe auch bei sofortiger Reaktion die Gewahrsamszelle nicht erreichen können, zugrunde liegende Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht als lückenhaft.“ (BGH-Entscheidung, S. 8) Darum die Schlussfolge-

rung. „Die Frage der Kausalität zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem Tod O. J. s wird erneut zu überprüfen sein.“ (ebenda, S. 12)

Zum zweiten: Nimmt man nicht wider alles Erwarten eine kollektive Wahrheitskehr der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an oder wenigstens ihres hauptsächlich zuständigen und zwischen 11.00 Uhr und 12.30 Uhr präsenten Kern kann die minutendichte Zeit mit ihren Verhaltensmessungen von der Magdeburger Nachfolgekammer noch mehr als vom Dessauer Vorgericht fast nur experimentell erfolgen. Durch nachgestellte Situationen, nachgemachte Handlungen, Messungen des Nachgemachten, Expertenimitationen und ihre sachverständigen Ansichten. Dieser Annahme entsprechen folgerichtig auch die Hinweise des BGH auf den Seiten 8 und folgende. Die schon vom Landgericht „durchgeführten Rekonstruktionen“ des Matratzenlagers und seiner verschiedenen möglichen Entzündung durch den gefesselten Oury Jalloh sind zu wiederholen. Ob nur Oury Jalloh derjenige gewesen sein könne, der die Matratze zum Brennen brachte, wird nicht einmal hypothetisch erwogen. Die Schnelligkeit des „Ansprechens des Ionisationsschalters“ ist erneut zu testen. Brandsachverständige und Rechtsmediziner erneut zu Rate zu ziehen. Dagegen spricht nichts. Es verwunderte vielmehr, dass das Dessauer Landgericht sich in solchen, seinen eigenen Berichten gemäß nicht unstrittigen Verfahren und voraussetzungsreichen medizinischen Aussagen so rasch auf urteilend zusammengezogene Expertenmeinungen verlassen hat. Dennoch bleibt der kaum eindeutig und klar aufknüpfbare Knoten, dass keine der Nachstellungen und keiner der Tests auch nur im Sinne des Fallgesetzes im nicht luftleeren Raum ablaufen können. Die Wirkursache oder die eindeutig gekoppelten Wirkursachen sind auf diese Weise nicht zu ermitteln. Der Wahrscheinlichkeit des Versagens von S. kann ein Stück näher gekommen werden. Sie war allerdings schon zuvor aufgrund der Handlungs- und Aussagenmenagerie vor dem Landgericht nur von einem interessierten Gericht zu leugnen. Die Reduktion auf eine simple Kausalität und damit eine eindeutige singuläre Schuld dürfte nur für diejenigen akzeptabel sein, die Indizienurteilen anhängen. Die Geschichte der Rechtsirrtümer ist lang. Man denke nur an die Geschichte der Todesstrafen und Fehlurteile in den USA.

Zum dritten: Der mögliche, ja wahrscheinliche dolus kommt gerade in Prantls insofern juristisch beschränktem Kommentar zum Ausdruck. Nicht um eine beabsichtigte List handelt es sich, vielmehr um eine schon im juri-

stischen Studium eingepackte methodologische, freilich für die etablierte Politik und ihre systemische Legitimation nützliche (Selbst-)Täuschung. Darum haben wir seinen letzten Absatz zitiert. Da ist emphatisch von „Rechtsstaat“ die Rede. Und das wie von einem – überempirischen – abstrakten Subjekt. Indem ein zweites Verfahren stattfindet, soll „*sich die Macht des Rechts*“ (kursiv durch uns, d.Verf.) offenbaren. Abstrakten Subjekts zweiter Auftritt auf ganzer Pathossohle. Gewiss, auch Prantl gesteht abschließend ein, dass der erneut kreißende Berg allenfalls einen Mausechswanz gebären könnte. Aber er breitet schon vorweg den dicken Teppich seines „Respekts“ aus. Sprich, es geht darum, die hochgestellte Statue des Rechtsstaats ohne Kratzer zu präsentieren. Was Oury Jalloh, seine Angehörigen, seine Freunde, was wir alle um der einzelnen Menschen willen grundrechtlich Engagierte davon haben? Hauptsache, „der Rechtsstaat“ hat nicht „resigniert“. Ärgerlich argumentiert Prantl dort, und das müsste er besser wissen, wenn er schlicht behauptet, besagte, im Verfahren nicht eingelöste und im neuen nicht einzulösende „Akribie“ wirke an sich selber schon „spezial- und generalpräventiv.“ Ein Rätsel bleibt außerdem, wie nun „Gefühlskälte und Kaltschnäuzigkeit juristisch“ gefasst werden sollen. Wir werden's erleben.

Verurteilung eines Polizeibeamten oder der (Dessauer) Polizei mit Folgen für die einzelnen – verkürzte abschließende Reflexion

Eitel, über das, was in der Geschworenenkammer zu Magdeburg und durch sie geschehen wird, zu spekulieren. Uns und anderen bleibt nur, genau zu beobachten. Uns ist vor allem aufgetragen, unsere eigenen Aktivitäten im unablässigen Mehrebenenkampf gegen Ausländerfeindlichkeit und ihre dauernd verletzenden, nicht selten tödlichen Folgen fortzusetzen. Diesen Kampf könnten Gerichte erleichtern. Sie könnten ihn unterstützen. Und manche haben das auch mit dem einen oder anderen Urteil getan. Sie können uns aber denselben nicht abnehmen.

Wir sind kein Schutzbund für den angeklagten S. Auch seine Integrität und sonstigen Menschenrechte achten wir selbstverständlich und träten für sie ein, sähen wir sie gefährdet. Er hat zweifelsohne Schuld auf sich geladen. In diesem Sinne könnte er, sollte es besser, stringenter bewiesen werden kön-

nen, auch strafjustiziell verurteilt werden. Wir nähmen ein solches Urteil hin, wucherten argumentativ mit ihm, wenn sich seine Begründungen menschenrechtlich dafür eigneten. Vor allem wenn Oury Jallohs Integrität und seine darin begründete Ehre hinterher ein wenig für seine Angehörigen, seine Freunde und uns wiederhergestellt würden.

Kein auf einen einzelnen Polizeibeamten beschränktes Urteil wäre jedoch gerecht, das den Geschehnissen am 7. Januar 2005 in Dessau gilt. Es stellte eine schreckliche Vereinfachung dar. Es träfe die Geschehnisse nicht, nicht die Kette aus Diskriminierungen und Zwangsakten, die sich seit dem Morgen des 7. Januar 2005 bis zum Mittag und dem Brand in der Lebens-, dann Todesfalle hinzogen. Es träfe die Vorgeschichte Oury Jallohs in Dessau-Roßlau nicht. Sie kann wiederum nur im Kontext der skizzierten Ausländerfeindlichkeit verstanden werden.

Die Polizei als Kollektiv bestrafen zu wollen, wäre nichts als eine, sei's kindlich verzerrte, sei's pervers geträumte Repressionsphantasie. Man alpträumte sie schlimmer als alles, was jedenfalls in der BRD bis heute denkbar war. Wohl aber könnte von Dessau aus der Urteilsruf an zwei Adressaten erfolgen. Dann wäre penibel und genau erkenntlich die „normale“ Strafgerichtsbarkeit zu transzendieren, unzureichend wie sie auch anderwärts ist. Der Urteilsruf wäre zu richten an die Polizei, an alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die am Todesgetriebe irgend mitgewirkt haben. Sie wären zur materiellen Entschädigung zu verpflichten. An die Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt und des Bundes ginge die nachdrückliche Empfehlung, sämtliche Ausländer betreffende Gesetze zu revidieren. Dazu sollte eine zeitbegrenzte öffentliche Debatte vorweg darüber stattfinden. Erst dann erhielte der staatsabstrakte und gewaltfundierte „Rechtsstaat“ wenigstens einen demokratischen Hauch. Allein diese vergleichsweise „leichten“ Aufgaben, hätten einen ganzen demokratischen Bürgerrechtsschwanz von Folgen. Dann könnte die Bundesrepublik Deutschland nach vielen Jahren und großen Anstrengungen nicht frei, aber freier von Vorurteilen werden. Politischer Wettbewerb um Positionen würde sachlich härter, aber in propagierten Vorurteilen leiser. Sie lebten nur bei marginalen Parteien fort.

Anmerkungen:

¹ Wir danken Gundi Narr-Lindner für anregende Korrekturen aller Art.

² vgl. 4 StR 413/09, S. 3

³ Einer von uns, W.-D. Narr, war als Mitglied einer nur anfänglich in Erscheinung tretenden, international zusammengesetzten Beobachtergruppe angeheuert worden. Er hat vor allem zu Beginn und gegen Ende an etwa einem Duzend der Verhandlungstage teilgenommen. Die Eindrücke, die eine durch das polizeilich-gerichtliche Arrangement beschränkte teilnehmende Beobachtung, als bewährte ethnologische Methode, vermitteln kann, sind nicht zu überschätzen und als ‚spontane Impressionen‘ kritisch zu relativieren. Zusammen mit zahlreichen Gesprächen, Beobachtungen und Recherchen zum und über den Kontext der Stadt Dessau in Sachsen-Anhalt und in der BRD und der Lektüre aller erhältlichen schriftlichen Einlassungen begonnen mit der Anklageschrift sind sie jedoch, um ein verschieden genaues Gesamtbild eines Verfahrens und seiner Beteiligten zu erhalten, von nicht zu über-, auch nicht zu unterschätzendem Wert. Vorausgesetzt freilich in jedem Detail, dass die Verlässlichkeit der Informationen, einschließlich der eigenen Beobachtungen geprüft wird. Fast noch wichtiger ist, dass die Annahmen und die Bezüge der eigenen (oder fremden) Interpretation der Informationen, auch in ihrer mitschaffenden Kraft dauernd erneut in Frage gestellt werden. Details werden erst in der Analyse der gesamten ‚Gestalt‘ sichtbar und sind in ihrem Stellenwert einzuschätzen. Die gesamte ‚Gestalt‘, um die Metapher zu wiederholen, gewinnt nur dann den Status der Wahrscheinlichkeit, ja zeigt Elemente der zeit- und kontextbezogenen Wahrheit, wenn sich die Details punktuell und insgesamt als stimmig erweisen.

⁴ vgl. den in diesem Falle leeren Hymniker Heribert Prantl, Die Macht der juristischen Akribie. Der Fall Oury Jalloh: Der Bundesgerichtshof verdient Respekt für die Aufhebung des Freispruchs in: Süddeutsche Zeitung vom 8.1.2010

⁵ Vgl. zur Schilderung der Urteilsverkündung den Kommentar von Hans Holzhaider, Ein Skandal, aber kein Mord. Freispruch für den angeklagten Polizisten: Der Tod des Asylbewerbers Oury Jalloh hat auch mit der Kaltschnäuzigkeit im Polizeialltag zu tun. unter:
www.sueddeutsche.de/panorama/75/450792/text/print.html.

Dringende Bitte an die Bürgerinnen und Bürger von Dessau-Roßlau;

**insbesondere an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
dort**

**– und an alle Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt und
der Bundesrepublik Deutschland –**

Am 7. Januar 2005 ist Oury Jalloh, aus Sierra Leone, wohnhaft in Dessau-Roßlau, im Feuer der Zelle 5 im Gewahrsam der Polizei erstickt. Das Strafgerichtsverfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau in den Jahren 2007/08 endete mit einem Freispruch mangels Beweisen. Kein einzelner Polizeibeamter wurde von der 6. großen Strafkammer als direkt kausal am Tod Oury Jallohs erkannt. Wohl aber wurde – einschließlich der Vorkehrungen im Gewahrsamstrakt – eine Kette von Mängeln und Fehlern aller Polizeibeamten festgestellt, die an diesem Tod bringenden Januartag mit Oury Jalloh zu tun hatten.

Das Schicksal Oury Jallohs ist besonders. Aber es steht in einem allgemeinen Zusammenhang. Derselbe ist wesentlich mitgeprägt durch Missachtung und Diskriminierung von Ausländern, ja gewaltbereiter Feindlichkeit. Zahlreiche Vorgänge in Dessau-Roßlau, in Sachsen-Anhalt, in der Bundesrepublik Deutschland zeugen davon.

Wir haben das Verfahren vor dem Landgericht mit anderen beobachtet, beschrieben und unter der Perspektive der Grund- und Menschenrechte analysiert. Unabhängig davon, dass es nach einem Urteil des BGH im Januar 2010 mit einem neuen Verfahren in Magdeburg weitergeht, muss von Dessau-Roßlau, von uns allen ein Zeichen gesetzt werden. Wir sind überzeugt, dass wir alle, insbesondere aber die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Dessau-Roßlau und am meisten die Polizei und ihre Beamtinnen und Beamten mitschuldig daran sind, dass Leben Oury Jallohs und polizeiliches Handeln tödlich endeten. Darum ist es an uns allen, ein Zeichen in Dessau-Roßlau zu setzen, das über die Stadt hinausweist. Es kann den produzierten Tod nicht ungeschehen machen. Aber es kann belegen, dass die

Bürgerinnen und Bürger von Dessau-Roßlau, dass insbesondere die Polizeibeamten lern- und das heißt zu aktiver Reue fähig sind. Das gilt auch für die, die meinen an ihrer Unschuld könne kein Haar gekrümmt werden.

Darum haben wir einen Fonds Oury Jalloh eingerichtet. Er soll seinen Angehörigen und seinen Freundinnen und Freunden vor allem aus afrikanischen Ländern zu gute kommen.

Wir ersuchen und bitten Sie inständig, sich durch Spenden, einmal oder auf absehbare Zeit an diesem Fonds finanziell und namentlich zu beteiligen. Wir werden Ihnen über diesen Fonds binnen eines Vierteljahres in der Presse berichten. Wie sich versteht, würde alljährlich über die Mittel und deren Verbleib genau abgerechnet.

Wir bedanken uns und bleiben mit menschenrechtlichen Grüßen im Gedenken an Oury Jalloh.

„Oury Jalloh Fonds“

Kontakt: Komitee für Grundrechte und Demokratie

Aquinostr. 7-11 | 50670 Köln

Telefon: 0221- 972 69 30 | eMail: info@grundrechtekomitee.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt | BLZ 500 100 60

Konto Nr. 39 18 81-600

(Stichwort, bitte angeben: Oury-Jalloh-Fonds)

Veröffentlichungen zum Thema (Auswahl):

- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Jenseits der Menschenrechte – Die europäische Flüchtlings- und Migrationspolitik*. Jahrbuch 2009. (Westfälisches Dampfboot) Preis: 19,90 €
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *15 Jahre ohne Grundrecht auf Asyl. Wider die Gewöhnung an die Entwürdigung und Entrechtung von Menschen*. (Bürgerinnen- und Bürgerinformation), Köln 2008. Preis: 1,- €
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Ausländerfeindlichkeit in Deutschland – Wir alle sind gemeint*, Köln 1992. Preis: 3,- €
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam für Asylrecht*, Köln 1996. Preis: 3,- €
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag*, Köln 2009. Preis 8,- €

Alle Titel sind über das Sekretariat des Grundrechtekomitees (Anschrift siehe Impressum) zu erhalten.

Interessierte an einer Arbeitsgruppe „Flucht und Migration“ im Komitee für Grundrechte und Demokratie können Kontakt über das Sekretariat aufnehmen.

Am 7. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh, ein schwarzer Asylsuchender, an Händen und Füßen gefesselt, bei lebendigem Leib in einer Gewahrsamszelle der Dessauer Polizei. Er befand sich vollständig in deren Gewalt. Zwei der an der Ingewahrsamnahme beteiligten Polizisten wurden angeklagt und freigesprochen. Der BGH hob das Urteil gegen einen der Polizisten auf. Ein neues Verfahren steht nun in Magdeburg an. Die Analyse des ersten Prozesses vor dem Landgericht Dessau-Roßlau deckt die Beschränktheit des individualisierenden Strafverfahrens und seine unzulänglichen Wahrheitskonstruktionen auf. Die Institution Polizei als Organisation gerät derart überhaupt nicht in den Blick. Gerichtlich konsequent ausgeblendet wurde zudem der gesellschaftliche und politische Kontext, in dem die menschenrechtswidrigen polizeilichen Zwangshandlungen stattfanden, denen Oury Jalloh von seiner Festnahme an bis zu seinem Tod unterworfen war. Die Prozessanalyse kommt zu dem Schluss, dass von einem „strukturellen Mord“ der Dessauer Polizei gesprochen werden muss.

■ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostr. 7-11

Telefon: 0221 / 972 69 -30 - Fax: 0221 / 972 69 -31

info@grundrechtekomitee.de

Spendenkonto: Konto.Nr. 8 024 618

Volksbank Odenwald - BLZ 508 635 13

Spenden sind steuerlich absetzbar.

www.grundrechtekomitee.de

Preis: 5,- Euro

■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.